KPMG

Audit Committee Quarterly

I/2009

Institutionelle Investoren in der Corporate Governance

Gastinterview mit Klaus Kaldemorgen

Aufsichtsrats-überwachung in Krisenzeiten

Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung

Steuerlicher Berichtsteil im Geschäftsbericht

KPMG's Audit Committee Institute (ACI)

Inhalt

3 **Editorial**

Schwerpunktthema
4 Institutionelle Investoren in der Corporate Governance

Gastinterview
10 mit Klaus Kaldemorgen

Im Fokus
12 Aufsichtsratsüberwachung in Krisenzeiten
14 Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung
16 Steuerlicher Berichtsteil im Geschäftsbericht

Aktuelle Rechtsprechung
20 Pflichten des Aufsichtsrats bei Gewährung von Upstream-Darlehen
22 Zur Fehlerfeststellung im Enforcement-Verfahren

Corporate Governance News
24 Deutschland und EU
30 US/SEC

32 **Financial Reporting Update**

44 **Publikationen**

Impressum

Herausgeber:
KPMG's Audit Committee Institute (ACI)

Ansprechpartner:
Daniela Mattheus (ViSdP)

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Marie-Curie-Straße 30, 60439 Frankfurt am Main
Telefon 069 9587-3040, Fax 01802 11991-3040
E-Mail: de-aci@kpmg.com
www.audit-committee-institute.de

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:
Olaf Clemens, Christina Gasser, Maximilian Heck, Ivona Kovacevic, Christoph Kromer, Daniela Mattheus, Dr. Winfried Melcher und Andreas Wolsiffer

Gestaltung und Satz: stereobloc, Berlin
Druck: dmp, Berlin

Stand: 3. April 2009

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die positive Entwicklung an den Kapitalmärkten hat durch die als „Subprime-Krise" begonnene Wirtschafts- und Finanzkrise ein abruptes Ende genommen. Die geänderten Rahmenbedingungen erfordern eine Überprüfung etablierter Methoden der Corporate Governance, aber auch der Investor Relations. Der Kontakt zu Kapitalgebern, etwa institutionellen Investoren, könnte sich grundlegend verändern. Schon in den vergangenen Jahren hat sich der Umgang mit jenen Aktionären gewandelt. In der Frühjahrsausgabe des Audit Committee Quarterly 2009 wird deshalb der Schwerpunkt auf die Rolle institutioneller Investoren gelegt und der Umgang von Vorstand und Aufsichtsrat mit diesen sog. „aktiven Aktionären" beleuchtet.

Im Fokus stehen weitere, für den Aufsichtsrat aktuelle „krisenbezogene" Themen, etwa die gestiegenen Überwachungsanforderungen in einer Krisensituation des Unternehmens oder der mit Blick auf die Hauptversammlung in diesem Jahr besonders wichtige Bericht des Aufsichtsrats an die Anteilseigner. Daneben widmet sich ein dritter Fokusartikel dem häufig vernachlässigten steuerlichen Berichtsteil im Geschäftsbericht eines Unternehmens.

Ab diesem Jahr beinhaltet das Audit Committee Quarterly eine neue Rubrik „Aktuelle Rechtsprechung". Hier wollen wir Sie auf ausgewählte und wichtige Gerichtsentscheidungen hinweisen und praktische Konsequenzen für Ihre Arbeit als Aufsichtsrat aufzeigen.

In den Corporate Governance News haben wir uns – wie gewohnt – bemüht, die aktuellen Entwicklungen in Deutschland, der EU und den USA einzufangen. Besonders erwähnenswert sind die Aktivitäten der Koalition und der EU-Kommission rund um die Managergehälter.

Im Zentrum der Rubrik „Financial Reporting Update" steht – neben den gewohnten IFRS-Änderungen – das Rechnungslegungs-Update zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG), welches am 26. März in einer vom Rechtsausschuss überarbeiteten Fassung den Bundestag und am 3. April den Bundesrat passiert hat. Sein Inkrafttreten ist in Kürze zu erwarten.

Die Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf zur Corporate Governance sind im Wesentlichen redaktioneller Art. Inhaltlich wurden vor allem die Übergangsvorschriften neu gefasst. Besonders zu erwähnen ist die Vorschrift zum unabhängigen Finanzexperten im Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss: Diese findet keine Anwendung, solange alle Mitglieder des Aufsichtsrats bzw. Prüfungsausschusses vor dem Tag des Inkrafttretens des BilMoG bestellt worden sind. Praktisch bedeutet dies, dass die neuen Anforderungen erst bei der nächstmöglichen Aufsichtsratsbestellung – also in der Regel bei turnusgemäßem Wechsel – erfüllt werden müssen. Unternehmen, die schon auf der diesjährigen Hauptversammlungssaison den Aufsichtsrat neu wählen, hätten die neue Besetzungsregel zu beachten. Auch etliche andere Neuerungen haben schon für das Geschäftsjahr 2009 Relevanz.

Wir freuen uns, Sie hierüber in unserem nächsten Quarterly ausführlicher zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen,
Ihre

Daniela Mattheus

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Institutionelle Investoren in der Corporate Governance

„Hedgefonds“, „Heuschrecken“,, „Private Equity“ und „räuberische Aktionäre“ – die Begrifflichkeiten lösen Ressentiments in der Öffentlichkeit aus und sind sichtbare Zeichen der Veränderung der Aktionärskultur und -struktur in der jüngeren Vergangenheit. Manch neue Anlagestrategie ist dem herkömmlichen Aktionärsbild fremd und geeignet, das Organisationsgefüge deutscher Aktiengesellschaften zu erschüttern. Institutionelle Investoren versuchen teilweise, exklusive Informationen zu erhalten. Vorstand und Aufsichtsrat unterliegen dabei besonderen Herausforderungen: Welchen Umgang sollen sie mit institutionellen Investoren pflegen, welche rechtlichen Vorschriften kommen zur Anwendung, welche Chancen können sich eröffnen und welche Risiken sind ggf. zu beachten?

Institutionelle Investoren als „aktive Aktionäre“

In der öffentlichen wie in der wissenschaftlichen Diskussion werden oft unterschiedliche Begrifflichkeiten zur Einteilung der Aktionärsstrukturen verwendet. Aktive Aktionäre engagieren sich in ihrer Aktionärsrolle; sie machen regelmäßig von ihren Rechten Gebrauch, um bestimmte Entwicklungen voranzutreiben – oft mit der Motivation, den Aktienkurs der Gesellschaft zu beeinflussen.

Unterschiedliche Aktionäre

Die Gruppe der Aktionäre, die sich derart in die Gesellschaft und ihre Geschicke einbringt, ist in sich keineswegs homogen. Zu ihr gehören, neben interessierten Privatanlegern, beispielsweise Aktionäre eines Familienunternehmens, die ihren eigenen unternehmerischen Tätigkeiten nachgehen; weiterhin strategische Investoren, bei deren Investitionsentscheidung vor allem die eigene Geschäftstätigkeit und etwaige Synergieeffekte mit dem Unternehmen im Vordergrund stehen. Eine weitere Gruppe bilden die institutionellen Investoren, die Kapital von Haushalten oder anderen Unternehmen sammeln und dieses gebündelt auf dem Kapitalmarkt anlegen. Versicherungen, Investment- und Pensionsfonds zählen zu den institutionellen Investoren, aber auch Private Equity-Firmen und Hedgefonds. Aufgrund des großen Anlagevolumens ist deren Einflussmöglichkeit auf die Unternehmen wesentlich größer als die anderer Investoren.

Anlagestrategien institutioneller Investoren

Häufig versuchen institutionelle Investoren, gezielt Einfluss auf die Managementstruktur und die Geschäftsstrategie einer Gesellschaft zu nehmen. Verschiedene Gruppierungen institutioneller Investoren sind diesbezüglich in der jüngeren Vergangenheit in den Blick der Öffentlichkeit gerückt. Hierzu zählen z. B. Hedge- und Private Equity-Fonds, denen oft das Stigma anhaftet, ihre Strategien stünden im Widerspruch zu den

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Unternehmensinteressen. Während Hedgefonds in der Regel kurzfristig an der Börse spekulieren, erwerben Private Equity-Fonds außerbörslich große Anteilspakete mit dem Ziel, die Beteiligung auf mittel- bis langfristige Sicht gewinnbringend wieder zu verkaufen bzw. an die Börse zu bringen. Um eine möglichst hohe Rendite zu erwirtschaften, wird häufig massiv in die Unternehmensstrategie eingegriffen. Für eine Gesellschaft kann sich der Auftritt institutioneller Investoren – je nach Anlagestrategie und aktivem oder passivem Verhalten – mithin als ambivalent erweisen. Verfolgt der Investor seine Renditeziele auf eine Weise, in der sie mit dem Unternehmensinteresse zu vereinbaren sind, so kann diese Situation erhebliche wirtschaftliche Chancen bieten. Dem stehen die Risiken einer eigensüchtigen Anlagestrategie, z. B. kurzfristiges Maximieren des Aktienwertes ohne Rücksicht auf die langfristige Unternehmensentwicklung, entgegen.

Übersicht aktiver Aktionärstypen	Kennzeichen
▪ Privatanleger	Kleine Volumina
▪ Unternehmerische Aktionäre	Eigene unternehmerische Betätigung
▪ Finanzinvestoren	Renditestreben
▪ Strategische Investoren	Einfluss auf das Geschäftsfeld
▪ Institutionelle Investoren	Große Volumina, unterschiedliche Motivationen und Anlagehorizonte
– Aktienfonds, Versicherungen, Pensionsfonds	Oft langfristige Anlagestrategie
– Hedgefonds	Diverse Anlagestrategien, i. d. R. kurzfristiger Anlagehorizont, ursprüngliche Absicherung gegen Marktrisiken
– Private Equity-Fonds	Gebündelte Investition großer Volumina, mittel- bis langfristiger Anlagehorizont
– Vulture-Fonds	„Geierfonds“, Filetieren von Unternehmen, Aufkauf von Non-performing Loans
▪ Aktionärsvereinigungen	Interessenvertretung der Aktionäre
▪ „Räuberische Aktionäre“/ „Berufsopponenten“	Durchsetzen eigener wirtschaftlicher Interessen auf Kosten der Gesellschaft

Allen aktiven Aktionären gemein ist ihr großes Interesse an dezidierten Informationen über das operative Geschäft, zur Geschäftsstrategie sowie zur Corporate Governance, insbesondere zu Personalfragen und Vergütungsstrukturen.

Erhöhte Transparenz durch Risikobegrenzungsgesetz

Das am 12. August 2008 in Kraft getretene Risikobegrenzungsgesetz wird künftig mehr Transparenz über die Anlageziele institutioneller Investoren verschaffen. Mit Wirkung zum 31. Mai 2009 sind Inhaber von mehr als zehn Prozent der Stimmrechte verpflichtet, der Gesellschaft die mit dem Erwerb der Stimmrechte verfolgten Ziele sowie die Herkunft der für den Erwerb verwendeten Mittel anzuzeigen. Nach § 27a Abs. 1 S. 3 WpHG ist insbesondere anzugeben, ob

- strategische oder finanzielle Ziele verfolgt werden;
- die Absicht besteht, weitere Stimmrechte zu erlangen;
- eine Einflussnahme auf die Besetzung der Organe oder
- eine wesentliche Änderung der Kapitalstruktur der Gesellschaft angestrebt wird.

Zunehmende Bedeutung institutioneller Investoren

Schon im Vorfeld der Wirtschaftskrise wuchs der Einfluss institutioneller Investoren auf große Gesellschaften. Prognosen gehen davon aus, dass sie in fünf Jahren durchschnittlich einen Anteil von 20 bis 30 % des Aktienbestands größerer Aktiengesellschaften halten werden. Investor Relations Manager rechnen mit einem steigenden Ressourcen-Aufwand, um dem Informationsanspruch dieser Aktionäre gerecht werden zu können. Kleinaktionäre hingegen befinden sich auf einem Rückzug von der Börse. Nur noch 3,5 Mio. Bundesbürger sind Aktionäre. In der jetzigen Krisensituation festigen Großaktionäre ihre Positionen weiter. Ansatzpunkt sind die zur Stärkung der

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Wie wird sich die durchschnittliche Aktionärsstruktur innerhalb der nächsten 5 Jahre verändern? Befragung Investor Relations-Experten*

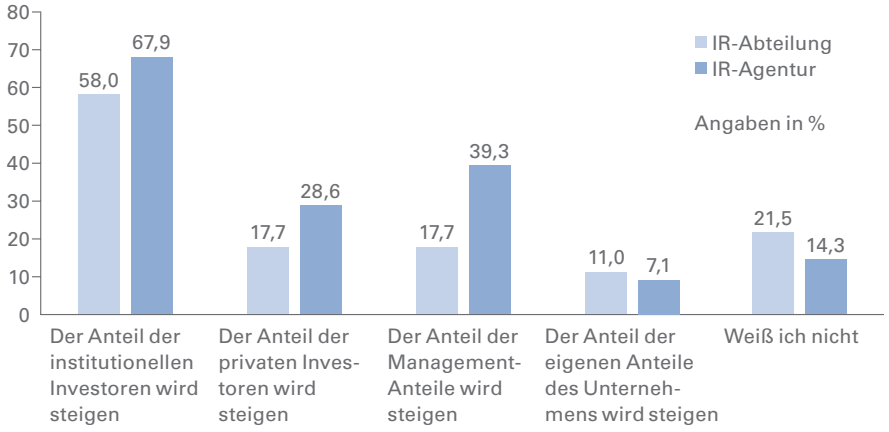

*Finanzmarkt-Trendmonitor, Oktober 2008, S. 1.

Eigenkapitalbasis notwendig gewordenen Kapitalerhöhungen. Es zeichnet sich ab, dass Großinvestoren regen Gebrauch von ihren Bezugsrechten machen und ihren Einfluss durch die Übernahme weiterer Anteile überproportional ausbauen werden. Das schwierige Marktumfeld führt dazu, dass die Durchführung einer Kapitalerhöhung häufig Vorabzeichnungszusagen für die zu schaffenden Aktien voraussetzt. Medienberichten zufolge sind häufig allein institutionelle Altaktionäre bereit, solche Zusagen gegen Zahlung marktüblicher Prämien abzugeben.

Informationsansprüche institutioneller Investoren

Rechtliche Ansatzpunkte für die Einflussnahme

Vorstand und Aufsichtsrat sind primär dem Interesse der Gesellschaft selbst verpflichtet. Im Verhältnis zum institutionellen Investor gilt es, sich der Gesellschaft bietende Chancen zu ergreifen, ohne dabei die potenziellen Risiken zu übersehen. Versucht ein Investor, gezielt Informationen von der Gesellschaft zu erlangen oder Einfluss auf sie auszuüben, stellt sich gerade vor dem Hintergrund der ungewissen Motivationslage die Frage, welcher rechtliche Rahmen sich eröffnet und welche informellen Wege sich dem Investor andererseits bieten. Dieser Frage soll im Folgenden mit besonderem Fokus auf den Aufsichtsrat nachgegangen werden.

Keine Sonderrechte für institutionelle Investoren

Dem institutionellen Investor stehen grundsätzlich keine über die gesetzlich geregelten Aktionärsrechte hinausgehenden Rechte zu. Nach dem Gefüge einer Aktiengesellschaft bietet die Hauptversammlung den Aktionären den maßgeblichen organisatorischen Rahmen, um von ihren Rechten Gebrauch zu machen und damit die Geschicke der Gesellschaft zu beeinflussen.

Unternehmensleitung obliegt allein dem Vorstand

Die Unternehmensleitung selbst obliegt nach dem Gesetz allein und eigenverantwortlich dem Vorstand. Seine Möglichkeit, die Gesellschaft nach außen hin wirksam zu vertreten, kann nicht beschränkt werden. Zwar haben Aufsichtsrat und Hauptversammlung grundsätzlich die Möglichkeit, die Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands zu begrenzen, § 82 Abs. 2 AktG; derartige Begrenzungen wirken jedoch nur im Innenverhältnis zwischen Gesellschaft und Vorstand und lösen bei Missachtung nur eine Schadensersatzpflicht aus.

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Zuständigkeiten der Hauptversammlung

Eine Zuständigkeit der Aktionäre für Geschäftsführungsmaßnahmen ist dem Gesetz fremd. Die Hauptversammlung kann nur dann über eine Einzelfrage der Geschäftsführung entscheiden, wenn sie vom Vorstand vorgelegt wird, § 119 Abs. 2 AktG. Hiervon zu unterscheiden sind die zwingenden Kernkompetenzen der Hauptversammlung, die in § 119 Abs. 1 AktG aufgeführt sind:

- die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats;
- die Verwendung des Bilanzgewinns;
- die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- die Bestellung des Abschlussprüfers;
- Satzungsänderungen;
- Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung;
- die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung;
- die Auflösung der Gesellschaft.

Daneben hat die Rechtsprechung ungeschriebene Hauptversammlungszuständigkeiten in Fällen statuiert, die satzungsändernden Strukturentscheidungen nahekommen, wie etwa die Ausgliederung wesentlicher Geschäftszweige eines Unternehmens auf eine Tochtergesellschaft oder bestimmte Umstrukturierungen.

Zusätzliche Einflussmöglichkeiten

Weitere Einflussnahmemöglichkeiten hat der Aktionär im Rahmen der Hauptversammlung. Zu nennen sind hier namentlich:

- das Auskunftsrecht, § 131 AktG;
- das Antragsrecht, § 126 AktG;
- die Möglichkeit der Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung, § 122 Abs. 1 S. 1 AktG;
- die Beantragung einer Sonderprüfung, § 142 Abs. 1 S. 1 AktG;
- die Einleitung eines Klagezulassungsverfahrens, § 148 Abs. 1 S. 1 AktG;
- die Verhinderung von Satzungsänderungen mit einer Sperrminorität, § 179 Abs. 2 S. 1 AktG.

Vorstand als alleiniger Informationsgeber

Die eigenverantwortliche Leitung durch den Vorstand hat auch Konsequenzen mit Blick auf institutionelle Investoren; da die Erteilung einer Information eine Maßnahme der Geschäftsführung ist, obliegt es allein dem Vorstand, Erklärungen für und über die Gesellschaft abzugeben. Der Vorstand ist mithin der richtige Ansprechpartner für jedwede Auskunft über das Unternehmen. Das Gesetz selbst stellt dies ausdrücklich klar, wenn es bestimmt, dass dem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben ist, § 131 Abs. 1 S. 1 AktG. Bestrebungen, dem Aufsichtsrat die Kompetenz zur Auskunft in den Bereichen zuzusprechen, die ihn originär betreffen, wie etwa die Auskunft über Motive für Personalentscheidungen bei der Vorstandsbestellung, konnten sich nicht durchsetzen. Der Aufsichtsrat ist im Grundsatz (noch) reines Innenorgan. Hiervon macht das Gesetz vereinzelt Ausnahmen; zum einen die Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex, da diese nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 161 AktG eine Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat darstellt. Außerdem ist der Aufsichtsrat verpflichtet, der Hauptversammlung über die Prüfung von Jahres-

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

abschluss, Lagebericht und Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu berichten, § 171 Abs. 2 S. 1 AktG.

Hauptversammlung als Informationsplattform

Als richtigen Ort und Zeitpunkt für Auskünfte sieht das Gesetz die Hauptversammlung vor, schon weil damit alle (teilnehmenden) Aktionäre informiert und nicht einzelne Aktionäre übervorteilt werden. Werden Auskünfte nur selektiv manchen Aktionären – insbesondere nicht im Rahmen von Hauptversammlungen – gegeben, kann dies einen Konflikt mit dem Gebot der Gleichbehandlung der Aktionäre bedeuten. Das Gesetz hält eine Spezialregelung für diese Situation bereit; gibt der Vorstand einem Aktionär außerhalb der Hauptversammlung eine Auskunft, so ist sie jedem anderen Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung auch zu geben, § 131 Abs. 4 S. 1 AktG. Die Anwendungsfälle sind in der Praxis allerdings gering; börsennotierte Aktiengesellschaften haben einen Großteil aktionärsrelevanter Informationen schon im Rahmen der Ad-hoc-Publizität dem breiten Publikum zugänglich zu machen. Außerdem besteht die Möglichkeit, Fragen schon im Vorfeld einer Hauptversammlung im Internet zu beantworten. Ist die Antwort mindestens sieben Tage vor Beginn der Hauptversammlung durchgängig im Internet zugänglich, kann die Antwort in der Hauptversammlung selbst verweigert werden, § 131 Abs. 3 Nr. 7 AktG.

Formelle Grundsätze des Umgangs mit institutionellen Investoren

- Dem institutionellen Investor stehen in der Hauptversammlung die allgemeinen Aktionärsrechte zu.
- Er kann darüber hinaus keinen direkten Einfluss auf die Geschäftsführung nehmen.
- Ansprechpartner für Auskunftsverlangen ist allein der Vorstand.
- Es gibt hiervon keine Ausnahmen, auch nicht für Themenbereiche, die originär dem Aufsichtsrat zugewiesen sind.
- Dem institutionellen Investor stehen keinerlei Informationsansprüche gegenüber dem Aufsichtsrat zu, ausgenommen der Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung.

Umgang des Aufsichtsrats mit institutionellen Investoren

Wenn auch nach dem Organisationsgefüge der Aktiengesellschaft formell kein Kontakt zwischen Aufsichtsrat und Aktionären vorgesehen ist, so bedeutet dies nicht, dass damit jeglicher Kontakt untersagt wäre. Es gibt ein Bündel von Gründen, die einen Austausch zwischen Großaktionär und Aufsichtsrat im Interesse der Gesellschaft rechtfertigen bzw. notwendig machen können.

Motive der Investoren für den Kontakt mit dem Aufsichtsrat

Hegt ein Investor Zweifel an einer Geschäftsführungsmaßnahme durch den Vorstand, liegt es im Interesse der Gesellschaft, wenn diese an sie herangetragen werden. Primär wird der Investor versuchen, seine Einwände direkt beim Vorstand zu platzieren. Sollten sich die Vorbehalte aber nicht ausräumen lassen, können sie sekundär an den Aufsichtsrat, namentlich den Aufsichtsratsvorsitzenden, herangetragen werden. Teilt der Investor seine Vorbehalte dem Aufsichtsratsvorsitzenden auf diesem Wege mit, kann er den Aufsichtsrat in seiner Überwachungsaufgabe unterstützen. Da es in diesem Fall dem Investor nicht um Auskünfte über die Gesellschaft geht, ist das oben skizzierte Gefüge für Informationsverlangen auch nicht berührt. Im Gegenteil ist es zu befürworten, wenn der institutionelle Investor den Aufsichtsrat bei seiner Überwa-

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

chungsaufgabe unterstützt. Die denkbare Alternative, die Zweifel hinzunehmen oder an die Öffentlichkeit zu tragen, könnten erhebliche Nachteile für das Ansehen der Gesellschaft nach sich ziehen. Ähnliche Reputationsschädigungen wären bei Äußerungen auf der Hauptversammlung zu befürchten.

Motive des Aufsichtsrats

Es sind darüber hinaus Fälle denkbar, in denen der Aufsichtsrat den Kontakt zum institutionellen Investor suchen könnte. Schlägt der Vorstand eine Kapitalmaßnahme vor, deren Wirkung im Aufsichtsrat kontrovers diskutiert wird, so kann es hilfreich sein, die Einschätzung des institutionellen Investors hinsichtlich der Kapitalmarktakzeptanz der Maßnahme einzuholen. Auch im Übrigen kann es im Unternehmensinteresse sinnvoll sein, wenn der Aufsichtsrat sich im Einzelfall eine besondere Expertise des Investors zunutze macht, etwa wenn dieser im gleichen Geschäftsfeld wie die Gesellschaft tätig ist und aufgrunddessen Einschätzungen hinsichtlich des Marktumfeldes geben kann.

Abwägen von Chancen und Risiken im Unternehmensinteresse

Treten Aufsichtsrat und institutioneller Investor vor diesem Hintergrund in Kontakt, begibt sich der Aufsichtsrat auf ein rechtlich bisher kaum abgestecktes Feld. Es gilt, die sich bietenden Chancen im Unternehmensinteresse wahrzunehmen, ohne dabei die gleichwohl bestehenden Risiken aus den Augen zu verlieren; ein institutioneller Investor ist bestrebt, die eigenen Anlageziele zu verwirklichen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind daher stets gehalten, zwischen dem Unternehmensinteresse und dem Interesse des Investors zu unterscheiden. Dies gilt insbesondere für Aufsichtsratsmitglieder, die ihr Mandat der Gunst eines/mehrerer Großinvestoren verdanken. Ein Aufsichtsratsmitglied würde pflichtwidrig handeln, wenn etwa bei einer anstehenden Entscheidung über die Ausrichtung der Vergütung des Vorstands die Interessen des Investors vor diejenigen der Gesellschaft gestellt würden.

Rechtlich gilt es, bei jeglichem Austausch mit einem Investor die Verschwiegenheitspflicht des Aufsichtsrats zu beachten. Geheimnisse und vertrauliche Angaben der Gesellschaft sind zu wahren. Informationsverlangen sind an den Vorstand weiterzugeben. Nur auf diesem formalisierten Wege ist gewährleistet, dass dem Gleichbehandlungsgebot der Aktionäre entsprochen wird. ■

Kernfragen zum Umgang des Aufsichtsrats mit institutionellen Investoren

- Besteht die Aussicht, dass der Kontakt mit einem institutionellen Investor dem langfristigen Unternehmensinteresse zugute kommen könnte?
- Könnte der Kontakt mit dem Investor der Erfüllung der eigenen Überwachungsfunktion und damit dem Unternehmensinteresse dienlich sein? Wenn ja, auf welche Weise?
- Welche grundsätzliche Motivation verfolgt der institutionelle Investor?
- Ist das konkrete Ziel erkennbar und dient dieses dem langfristigen Unternehmensinteresse?
- Könnte durch Kommunikation mit dem Investor die Verschwiegenheitspflicht verletzt werden?
- Wurden Informationswünsche des institutionellen Investors an den Vorstand weitergeleitet?
- Ist es geboten, den Vorstand über den Kontakt zum institutionellen Investor zu informieren?
- Ist das eigene Abstimmungsverhalten bei anstehenden Entscheidungen noch am Unternehmensinteresse ausgerichtet oder ist dieses ggf. durch den Investor beeinflusst?
- Ist die Einholung externen Sachverstands erforderlich?

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Gastinterview mit Klaus Kaldemorgen

Zur Rolle institutioneller Investoren

Klaus Kaldemorgen
Sprecher der Geschäftsführung der DWS Investment GmbH

Hat sich in den letzten Jahren die Aktionärskultur gewandelt und der Umgang des Unternehmensmanagements mit den Aktionären verändert?
Um diese Frage beantworten zu können, muss zwischen der Zeit vor und nach der aktuellen Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise unterschieden werden. Letztere ausgeblendet haben wir heute eine andere Situation als noch in den 80er-Jahren. Nach meinen Erfahrungen wurde damals der Wunsch der Aktionäre, mit Vorständen zu sprechen, nicht ernst genommen. Dies hat sich grundlegend gewandelt: In Zeiten, in denen die Unternehmen um Kapital kämpfen müssen, ist man von Unternehmensseite grundsätzlich offener und kommunikativer geworden. Seit Krisenbeginn aber ist die Kommunikation gegenüber den Aktionären wieder eher verhalten. Zum einen ist die Politik als neuer „Player" in das Blickfeld der Unternehmen gerückt. Zum anderen haben es die Manager schwer, offen über die wirtschaftliche Lage und Zukunftsprognosen zu kommunizieren und eine gewisse Visibilität des Unternehmens herzustellen.

Welche Einflussmöglichkeiten nutzen institutionelle Investoren gegenüber dem Unternehmensmanagement? Wie reagieren Vorstand und Aufsichtsrat hierauf?
Wichtigstes Einflussmittel ist das Rede- und Stimmrecht auf der Hauptversammlung. Der Auftritt auf der Hauptversammlung schafft Öffentlichkeit. Insbesondere dort verlautbarte Kritik an der Unternehmensführung wird sehr sensibel wahrgenommen. Schon deshalb nehmen die Vorstände – meist im Vorfeld der Hauptversammlung, aber auch unterjährig – Kontakt mit uns auf. Auch jährliche Besuche, in der Regel des Vorstands (etwa des CEO oder CFO), sind bei uns zwischenzeitlich Routine geworden; die Unternehmen schauen sich an, wer ihre Investoren sind. Diese One-to-one-Gespräche mit den Unternehmen sind unser wichtigstes Steuerungsinstrument. Wir nutzen diese Kontakte, um aus unserer Sicht Defizite direkt beim Vorstand anzumerken. Mit dem Aufsichtsrat haben wir bislang kaum bzw. keinen Kontakt. Für den Vorstand sind solche Zusammentreffen mit institutionellen Anlegern – im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz der Aktionäre – kein ungefährliches Fahrwasser. Allerdings haben diese Gespräche für den Unternehmensvorstand auch die Aufgabe, unsere Meinung zu bestimmten Maßnahmen einzuholen oder deren Kapitalmarktwirkung einschätzen zu können. In diesem Jahr werden wir angesichts der aktuellen Lage auf den Hauptversammlungen eher zurückhaltend auftreten. Insbesondere halte ich es persönlich für angezeigt, weniger die Unternehmen und ihr Management anzuzählen als diesen eine gewisse Schützenhilfe gegenüber der Politik zu bieten. Wir tra-

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

gen als Aktionäre auch insoweit Verantwortung.

Für welche Unternehmensmaßnahmen empfehlen sich Rückkopplungen bzw. Vorabsprachen des Managements bzw. des Aufsichtsrats mit institutionellen Investoren? Wie lässt sich aus Ihrer Sicht die Rolle des Aufsichtsrats im Umgang mit institutionellen Investoren definieren?

Ein richtiger Kontakt zum Aufsichtsrat, als Vertreter der Aktionärsinteressen, existiert bislang nicht. Unser Gesprächspartner ist ausschließlich der Vorstand. Nur in sehr ausgewählten Situationen haben wir in der Vergangenheit versucht, an den Aufsichtsrat heranzutreten. Man spürt – so mein Eindruck – in Deutschland noch Berührungsängste des Aufsichtsrats, mit den Aktionären zu sprechen. Es gäbe freilich aus meiner Sicht etliche Themen, bei denen wir uns wünschen würden, dass der Aufsichtsrat vor seiner Beschlussfassung das Gespräch mit den Großaktionären sucht. Denken Sie etwa an Dividenden, Aktienrückkäufe, Kapitalmaßnahmen, Unternehmenszusammenschlüsse, Unternehmenskäufe etc. Dies scheinen diejenigen Unternehmensmaßnahmen zu sein, bei denen Vorstand und Aufsichtsrat das Stimmungsbild der Aktionäre mit nennenswerten Aktienpaketen vorab erfragen sollten. Allerdings muss man dabei auch kritisch gegenüber sich selbst sein: Auch Aktionärsinteressen unterliegen Modewellen. Vor nicht allzu langer Zeit haben wir von den Unternehmen Bilanzoptimierung erbeten; weniger Eigenkapital, mehr Fremdkapital. Das sind Forderungen, die heute untunlich sind. Zudem – die Interessen verschiedener institutioneller Aktionäre an einem Unternehmen können sehr unterschiedlich sein. Wir sind klassische Investoren und als solche haben wir ein Interesse daran, das Unternehmen lange wachsen zu sehen. Es gibt aber auch Investoren, die eine langfristige Beteiligung nicht anstreben. Jene Zielkonflikte unter den Aktionärsgruppen sind für das Management sehr schwierig. Auch die Kommunikation untereinander, die wir gerne regelmäßig pflegen würden, ist mit Blick auf „acting in concert" problematisch.

Wie beurteilen Sie den Umgang des Unternehmens mit institutionellen Investoren gegenüber den Privatanlegern? Ist der Grundsatz der Gleichbehandlung von Aktionären noch zeitgemäß?

Institutionelle Investoren haben als Aktionäre prinzipiell keine weitergehenden Rechte als andere Aktionäre, insbesondere auch keine weitergehenden Informationen. Letzteres ist für uns mit Blick auf die Erlangung von Insiderkenntnissen sehr bedeutsam. Allerdings haben wir tiefergehende Kenntnisse und Erfahrungen als ggf. der einzelne Kleinaktionär und können Detailinformationen, für die der allgemeine Kapitalmarktadressat keine Verwendung hat, verarbeiten. Ich bin ein Befürworter des Grundsatzes: eine Aktie, eine Stimme. Gleichwohl – Investoren mit gewissem Gewicht sollten einen größeren Zugang zum Vorstand oder Aufsichtsrat haben als ein Aktionär, der nur eine Aktie besitzt. Große Aktionärsgruppierungen finden auch in der Praxis leichter einen Sitz im Aufsichtsrat. Wir verstehen uns als Miteigentümer des Unternehmens und haben deshalb auch bestimmte Ansprüche an die Informationsversorgung und die Einflussnahme auf das Management. Viel wichtiger aber ist es, dass einer versteckten Einflussnahme, etwa durch Aushebelung der Aktionärsdemokratie und Schaffung von Intransparenz bei Aktienkäufen, ein Riegel vorgeschoben wird. ■

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Aufsichtsratsüberwachung in Krisenzeiten

In schwierigen wirtschaftlichen Zeiten sind die Aufsichtsräte als Kontrollorgane der Gesellschaften besonders gefordert. Schnelle Veränderungen von Markt und Unternehmensumfeld sowie der Unternehmensentwicklung erfordern eine situations- und risikoangepasste Kontrollfrequenz und -intensität. Die Aufsichtsräte müssen sich darüber hinaus fragen, ob die ihnen vorliegenden Informationen zur Wahrung ihrer Kontrollpflichten ausreichen.

Steigende Kontrollintensität

Der Aufsichtsrat ist zur Überwachung der Leitungsmaßnahmen des Vorstands verpflichtet. Diese Aufgabe nimmt er im Wesentlichen im Rahmen seiner regelmäßigen Plenar- bzw. Ausschusssitzungen und ganz vordergründig auf Basis der vom Vorstand bereitgestellten Informationen wahr. Hierfür fordert § 110 Abs. 3 AktG mindestens zwei Sitzungen pro Kalenderhalbjahr. § 90 AktG formuliert in diesem Zusammenhang die Mindestbestandteile und die minimale Berichtsfrequenz des Vorstands an den Aufsichtsrat. Freilich sind diese – krisenunabhängig – individuell auszugestalten. Denn der Aufsichtsrat darf dabei nicht allein als passiver Informationsempfänger fungieren, sondern muss ggf. selbstständig eine rechtzeitige und vollständige Informationsversorgung einfordern. Tz. 3.4 DCGK empfiehlt deshalb eine Informationsordnung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat *(siehe dazu ausführlich Quarterly III/2007, S. 16 f.)*.

Im Einzelnen richtet sich die Überwachungsintensität – sowohl mit Blick auf die Kontrolldichte als auch die Berichterstattung des Vorstands – nach der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens. In Krisenzeiten hat der Aufsichtsrat seine Überwachungspflichten entsprechend der Risikolage zu intensivieren; sie kann ggf. bis hin zu einer „führenden" Überwachung anwachsen *(vgl. dazu LG München I Urteil vom 31. Mai 2007 – HK O 11977/06, abgedruckt in AG 2007, S. 827 ff.)*. Dies gilt auch ohne konkrete Krisenanzeichen für das betreffende Unternehmen bereits dann, wenn geänderte Rahmenbedingungen eine kontinuierliche Verfolgung der Unternehmensentwicklung erschweren und ggf. zu kurzfristigen Reaktionen zwingen.

Die aktuelle Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise birgt Risiken für nahezu jedes Unternehmen – wenn auch in unterschiedlicher Form und Ausprägung. Eine Intensivierung der Aufsichtsratsüberwachung ist sowohl quantitativ als auch qualitativ angezeigt.

Quantitative Auswirkungen

Allem voran werden der Aufsichtsrat bzw. seine Ausschüsse die Sitzungsfrequenz erhöhen müssen. Außerordentliche, z.T. kurzfristig einberufene Sitzungen werden ggf. die Überwachung in dieser Zeit prä-

Vertiefungshinweis

Hintergründe, Know-how und Strategien zur Wirtschaftskrise zeigt die KPMG-Sonderpublikation „Entschlossen handeln" auf. Diese ist online abrufbar unter *www.kpmg.de/Themen/12182.htm*

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

gen. Dies müssen nicht zwingend immer Präsenzsitzungen sein; in Betracht kommen auch Telefonkonferenzen zum Zwecke des Informationsaustauschs oder Beschlüsse im (elektronischen) Umlaufverfahren. Eine besondere Rolle kommt dabei dem Aufsichtsratsvorsitzenden zu, der noch viel enger – eventuell sogar täglich – mit dem Vorstandsvorsitzenden Kontakt halten und zudem die übrigen Aufsichtsratsmitglieder informiert halten muss.

Parallel wird sich die Dichte der Berichterstattung verstärken müssen. Dies meint nicht nur die sitzungsbezogene Vorstandsinformation, sondern auch die Informationsversorgung zwischen den Sitzungen. Zudem wird der Aufsichtsrat in Krisenzeiten – schon zur eigenen Absicherung – stärker auf Sachverständige sowie zusätzliche Informationsquellen, etwa die interne Revision oder den Abschlussprüfer, zurückgreifen.

Qualitative Anpassungen

Auch qualitativ ergeben sich in der Überwachung Veränderungen. So werden etwa Überwachungsbereiche zu intensivieren und zusätzliche Überwachungsthemen zu identifizieren sein. Bereitgestellte Informationen sind eingehender und ggf. mit anderem Blickwinkel zu analysieren. Nicht zuletzt bedeutet dies auch, die Entwicklung der Wirtschaftskrise im Allgemeinen – etwa mittels der Medien – im Auge zu behalten.

Nebenstehend sind Kernbereiche aufgeführt, denen sich der Aufsichtsrat in der Krise besonders widmen sollte. ■

Kernbereiche und Leitlinien der Aufsichtsrats-Überwachung in der Krise:

Kritische Auseinandersetzung mit dem Geschäftsmodell und der Unternehmensplanung

- Welchen Einfluss hat die Krise auf die kurz-, mittel- und langfristige Unternehmensplanung?
- Hält diese den veränderten Rahmenbedingungen noch stand bzw. inwieweit muss die Planung angepasst werden?
- Gab es hierzu Gespräche mit dem Vorstand?

Kritische Analyse der Liquiditätslage

- Ermöglichen die bisherigen Systeme des Liquiditätsmanagements eine hinreichende Vorhersage der Cashflows? Besteht ein entsprechendes internes Reporting?
- Sind im Rahmen des „working capital" (Forderungen, Lagerbestände, Verbindlichkeiten) alle Liquiditäts- und Kostensenkungspotenziale ausgeschöpft?
- Halten die Liquiditätspläne – vor dem Hintergrund der jüngsten insolvenzrechtlichen Änderungen – auch einer Prüfung durch die Insolvenzgerichte stand?

Kritische Auseinandersetzung mit dem Risiko- und Krisenmanagement der Gesellschaft

- Hat sich der Aufsichtsrat insbesondere von der Einrichtung eines wirksamen Risikomanagementsystems überzeugt?
- Berücksichtigt dieses auch die derzeitigen besonderen Rahmenbedingungen?
- Hat sich das Risikomanagementsystem in den vergangenen Monaten der Krise bewährt?
- Griffen Steuerungs- bzw. Notfallmaßnahmen?
- Waren wesentliche, eingetretene Risiken vorab identifiziert und im Risikomanagement enthalten? Oder waren Anpassungen erforderlich? Wenn ja, welche?

Kritische Würdigung der Qualität der Risikoberichterstattung des Vorstands an den Aufsichtsrat

- Ist die dem Aufsichtsrat bislang vorgelegte Risikoberichterstattung aussagekräftig?
- Wurde die Realität in den Berichten in ausreichender Detaillierung abgebildet?
- Erfolgte die Berichterstattung zeitnah? Müssen Inhalt und Frequenz der Risikoberichterstattung erhöht werden?

Kritisches Hinterfragen der Arbeit der Innenrevision

- Inwiefern wurde der Prüfungsplan an die geänderte Risikosituation angepasst?
- Gab es aufgrund der Krise wesentliche Prüfungsfeststellungen, etwa zum Risikomanagementsystem?

Überprüfung der Kompetenzen und Struktur des Vorstands mit Blick auf die spezielle Krisensituation

- Ist der jetzige Vorstand richtig besetzt, um die Krisensituation zu meistern?
- Ist der Vorstand richtig strukturiert und organisiert? Müssen Veränderungen im Geschäftsverteilungsplan vorgenommen werden?

Überprüfung der Organisation und Kompetenz im Aufsichtsrat zur Bewältigung der besonderen Überwachungssituation

- Ist der Aufsichtsrat organisatorisch den neuen Überwachungsanforderungen gewachsen? Müssen strukturelle und prozessuale Anpassungen vorgenommen werden, um der besonderen Situation gerecht zu werden?
- Verfügt der Aufsichtsrat über die in der Krisensituation erforderliche Expertise und Kapazitäten?
- Werden in ausreichendem Maße externe Sachverständige eingeschaltet?

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung

Lange Zeit wurde dem Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung keine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Durch kurze, floskelähnliche Ausführungen entstand vielmehr der Eindruck, die Berichterstattung stelle eher eine Pflichtübung des Aufsichtsrats dar. Vor dem Hintergrund mehrerer jüngst ergangener gerichtlicher Entscheidungen zur Haftung und Entlastung des Aufsichtsrats, aber auch vermehrter Unternehmenskrisen und des dadurch gestiegenen allgemeinen Interesses an der Aufsichtsratstätigkeit setzt sich dieser Beitrag mit der gesetzlich verankerten Berichtspflicht des Aufsichtsrats auseinander.

Gesetzlich geforderter Inhalt

- Ergebnis der Prüfung von Jahresabschlussunterlagen durch den Aufsichtsrat;
- bei Prüfung des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses durch einen Abschlussprüfer auch Stellungnahme zum Ergebnis dieser Prüfung;
- Mitteilungen zu Art und Umfang der durch den Aufsichtsrat durchgeführten Kontrolltätigkeit der Geschäftsführung:
  - bei börsennotierten Aktiengesellschaften gesetzlich normierte Mitteilungspflichten zur Ausschussbildung und zur Zahl der Sitzungen des Aufsichtsrats als Plenum und der Ausschüsse;
  - weitere Angaben empfehlenswert;
- Schlusserklärung mit Angaben, ob nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung durch den Aufsichtsrat Einwendungen zu erheben sind und ob der Jahresabschluss gebilligt wird.

Funktionen der Berichterstattung

Der jährliche Bericht des Aufsichtsrats (§ 171 Abs. 2 AktG) dient vor allem als Hauptinformationsquelle der Hauptversammlung über die Tätigkeit des Aufsichtsrats im vergangenen Geschäftsjahr. Er kann darüber hinaus als jährlicher Rechenschaftsbericht der Anteilseignervertreter gegenüber ihrem Wahlorgan gesehen werden und fungiert gleichzeitig als Mittel zur Selbstkontrolle des Aufsichtsrats. Schließlich kommt dem Bericht eine erhebliche Bedeutung hinsichtlich der Kapitalmarktinformation zu.

Inhalt des Berichts

1. Ergebnis der Prüfung nach § 171 Abs. 1 AktG (§ 171 Abs. 1 S. 1 AktG)

In seinem Bericht an die Hauptversammlung hat der Aufsichtsrat über das Ergebnis der von ihm gemäß § 171 Abs. 1 AktG im Vorfeld durchzuführenden Prüfung des Jahresabschlusses, Lageberichts und Gewinnverwendungsvorschlags zu berichten. Bei Gesellschaften, die einer Prüfung durch den Abschlussprüfer bedürfen, ist auch zu diesem Ergebnis Stellung zu nehmen. Anschließend muss mitgeteilt werden, ob der Aufsichtsrat gegen den Jahresabschluss Einwendungen erhoben bzw. ob er den Feststellungen vorbehaltlos zugestimmt hat.

2. Art und Umfang der Prüfung der Geschäftsleitung (§ 171 Abs. 1 S. 2 AktG)

Der Aufsichtsrat muss weiterhin erklären, „nach welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr geprüft hat". Für börsennotierte Gesellschaften verlangt das Gesetz insbesondere Angaben zur Ausschussbildung sowie zur Anzahl der Sitzungen des Aufsichtsratsplenums und einzelner Ausschüsse. Namentliche Nennung der Ausschussmitglieder wird zwar im Sinne einer guten Corporate Governance empfohlen, ist jedoch nicht gesetzlich vorgeschrieben. Diesen Empfehlungen folgt jedoch bereits der überwiegende Teil der im DAX 30 gelisteten Unternehmen. Die Berichte gehen teilweise über die gesetzlichen Vorgaben hinaus, indem beschrieben wird, mit welchen Sachverhalten sich der Aufsichtsrat

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

auf jeder einzelnen seiner Sitzungen befasst hat.

Des Weiteren soll auf die unterschiedlichen Überwachungsinstrumente eingegangen werden, die dem Aufsichtsrat zur Verfügung stehen und von denen Gebrauch gemacht wurde, beispielsweise die Inanspruchnahme der durch den Vorstand zur Verfügung gestellten Informationen und gegebenenfalls die Anforderung weiterer Informationen, die Erteilung bzw. Verweigerung der Zustimmung bei Vorlage zustimmungspflichtiger Geschäfte usw.

Der Bericht soll auch Ausführungen zur Umsetzung von Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex enthalten; demnach ist zu erwähnen, wenn ein Mitglied in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Aufsichtsratssitzungen teilgenommen hat (Tz. 5.4.8) bzw. ob Interessenkonflikte aufgetreten sind und wie sie gelöst wurden (Tz. 5.5.3). Wurde dagegen in der jährlichen Entsprechenserklärung nach § 161 AktG die Abweichung von diesen Erklärungen dargestellt, werden Ausführungen hierzu entbehrlich. In Bezug auf die Umsetzung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex legten die meisten DAX 30-Unternehmen bereits an dieser Stelle des Berichts dar, inwieweit dem Kodex allgemein entsprochen wurde.

Empfohlen wird auch die Aufnahme weiterer Punkte, auch wenn keine gesetzlich verankerten Berichtspflichten bestehen, z. B. hinsichtlich eines eventuell vorhandenen Risikomanagementsystems und der Compliance-Ordnung, personeller Veränderungen im Vorstand und im Aufsichtsrat sowie Verfolgung von Schadensersatzansprüchen. Während die Aufsichtsräte der DAX 30-Unternehmen im Jahr 2008 in der Regel ausführlich auf personelle Veränderungen eingingen, äußerten sich lediglich einzelne Unternehmen zu weiteren Sachverhalten.

Umfang der Berichterstattung

Die Aufsichtsratsberichte der DAX 30-Unternehmen im Jahr 2008 variierten erheblich in ihrem Umfang. Um den tatsächlich erforderlichen Umfang des Aufsichtsratsberichts beurteilen zu können, muss vor allem auf die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft abgestellt werden. Befindet sich das Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten bzw. bei bevorstehenden Entscheidungen von erheblicher Bedeutung, ist eine intensivere Ausübung der Überwachungspflichten erforderlich. Jene muss dann auch in der Berichterstattung zum Ausdruck kommen. Vor allem vor dem Hintergrund der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise gewinnt dieser Grundsatz an Bedeutung.

Schranken der Berichterstattung

Der Aufsichtsrat muss bei der Erstellung seines Berichts prüfen, wie dieser verfasst werden könnte, ohne gleichzeitig das Vertraulichkeitsgebot zu berühren. Ist das nicht möglich, muss für jeden Einzelfall eine Abwägung zwischen etwa der Gesellschaft drohenden Nachteilen und dem Informationsinteresse der Gesellschafter vorgenommen werden.

Folgen einer unzureichenden Berichterstattung

Die Missachtung der Berichtspflicht kann zur Anfechtbarkeit des Entlastungsbeschlusses sowie des Beschlusses über die Gewinnverwendung führen (§ 243 AktG). Darüber hinaus kommt eine Haftung der Aufsichtsratsmitglieder in Betracht (§§ 93, 116 und 318 Abs. 2 AktG). Schließlich führt unrichtige Wiedergabe bzw. Verschleierung der Gesellschaftsverhältnisse im Bericht des Aufsichtsrats zur Strafbarkeit dessen Mitglieder (§ 400 Abs. 1 Nr. 1 AktG).

Fazit

Die Berichterstattung des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung gewinnt zunehmend an Bedeutung. Sie spiegelt die Tätigkeit des Aufsichtsrats wider, d. h. bei Fehlen von Informationen zu bestimmten Aufsichtsratstätigkeiten wurden diese folglich auch nicht durchgeführt.

Darüber hinaus nimmt die Bedeutung des Berichts des Aufsichtsrats im Zusammenspiel mit der durch das BilMoG gesetzlich verpflichtenden Erklärung zur Unternehmensführung (sog. Corporate Governance-Statement) gemäß § 289a HGB noch weiter zu. Die bisher teilweise in den Berichten des Aufsichtsrats enthaltenen Informationen zur Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie zur Zusammensetzung und Arbeitsweise ihrer Ausschüsse sind nunmehr nicht nur der Hauptversammlung, sondern allen Rechnungslegungsadressaten zugänglich zu machen. Dies soll künftig direkten Einblick in die Unternehmensorganisation und Leitungsstrukturen ermöglichen. Durch die so geschaffene Transparenz könnte dem Aufsichtsrat bei eventuellen Haftungsfällen auch einfacher der Entlastungsbeweis gelingen. ■

Vertiefungshinweis

Weitere Informationen finden Sie in Quarterly IV/2005, S. 6 ff.; hierzu auch z. B. LG München, Urteil vom 5. April 2007 – 5 HK O 15964/06, BB 2007, 2170 ff.

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Steuerlicher Berichtsteil im Geschäftsbericht

Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V. (DPR) hat es deutlich gemacht: Häufig wird die Bedeutung der steuerlichen Berichterstattung im Jahresabschlussbericht unterschätzt. Dabei lassen sich daraus oft über die Ertragsteuern hinausgehende unliebsame Fakten hinsichtlich der tatsächlichen Geschäftsentwicklung in einzelnen Ländern und der Einschätzung von Zukunftsperspektiven ablesen. Deshalb haben in den letzten Jahren die Analystenabteilungen einzelner Großbanken Spezialisten eingestellt, die sich ausschließlich mit der Analyse der steuerlichen Berichterstattung nach IFRS oder US-GAAP von Unternehmen beschäftigen, um dadurch mehr über die Risiken im Unternehmen zu erfahren.

Ertragsteuern als bedeutende Bilanzposition:

Der Ausweis von Ertragsteuern nach IFRS ist grundsätzlich von erheblich materiellerer Bedeutung als in Konzernabschlüssen nach dem derzeitigen HGB. Nach Untersuchungen amerikanischer Prüfungsgesellschaften stellen die Ertragsteuern bei den in diesem Punkt vergleichbaren US-GAAP im Finanzdienstleisterbereich zumeist die dritt- bis viertgrößte Bilanzposition dar.

IAS 12 als Grundlage der steuerlichen Berichterstattung

IAS 12 (Ertragsteuern) ist die Kernvorschrift für die Bilanzierung von Steuerpositionen gemäß IFRS; hiernach wird jede Bilanzierungs- und Bewertungsdifferenz in den Vermögenswerten und Schulden nach IFRS gegenüber dem beizulegenden Steuerwert nach dem jeweils einschlägigen nationalen Steuerrecht in die Ermittlung der Ertragsteuern einbezogen.

Bildung latenter Steuern nach IFRS

Latente Steuerpositionen werden gebildet für:

- jede Differenz, die in einer Periode entsteht und die bei ihrer künftigen Auflösung zu einem tatsächlichen Steueraufwand bzw. -ertrag führt (temporäre Differenzen). Typische Anwendungsfälle sind unterschiedliche Abschreibungen oder Rückstellungen und
- Verlustvorträge, soweit das Unternehmen substanzielle Beweise vorlegen kann, dass künftig ausreichend steuerpflichtiges Ergebnis zur Verfügung stehen wird, mit dem die Verlustvorträge verrechnet werden können.

Handelt es sich um materielle Verluste, ist hierüber im Anhang zu berichten; dies gilt analog für die Möglichkeit der Bildung aktiver latenter Steuern auf Zinsschrankenverluste (in Großbritannien als Dead Cap bzw. in den USA als Earnings Stripping bezeichnet) oder andere Arten vortragsfähiger steuerlicher Verluste.

Auch für sonstige latente Steueransprüche aus temporären Differenzen ist zu jedem Bilanzstichtag zu prüfen und darzulegen, ob künftig ausreichendes zu versteuerndes Einkommen zur Verfügung stehen wird, um eine entsprechend ansatzfähige aktive latente Steuer zu bilden (IAS 12.56).

Die bislang bestehenden Unterschiede zur Darstellung von Ertragsteuern nach IAS und HGB werden nach dem BilMoG

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

voraussichtlich reduziert. Demnach ist künftig für Einzel- und Konzernabschlüsse nach dem HGB eine analoge Vorgehensweise vorgesehen, wobei das Unternehmen für die Bildung aktiver latenter Steuern auf steuerliche Verluste eine Verrechnung mit steuerpflichtigen Einkünften in den auf das Verlustjahr folgenden fünf Jahren darlegen muss. Der Vorstand ist dafür verantwortlich, entsprechende Nachweise bzw. Unternehmensplanungen vorzulegen.

Steuerlicher Anhangsberichtsteil

Der steuerliche Anhangsberichtsteil ist in Konzernabschlüssen nach IFRS besonders interessant:

- Der getrennte Ausweis periodenfremder tatsächlicher Ertragsteuern – sofern materiell – ermöglicht Rückschlüsse, ob das Unternehmen ausreichend Vorsorge für Risiken aus Betriebsprüfungen der Finanzverwaltung gebildet hat bzw. wie zuverlässig die Berechnung der tatsächlichen Steuern einzuschätzen ist, falls wiederholt nennenswerte periodenfremde Ertragsteuern mitzuteilen sind.
- Er enthält zudem die Angabe des Teils des latenten Steueraufwands bzw. -ertrags, der auf Änderungen gesetzlicher Steuersätze (z. B. UntStReform 2008) oder der Einführung neuer Ertragsteuern beruht.

IAS 12.80 verlangt, dass sich die Unternehmen frühzeitig mit den für sie relevanten Auswirkungen steuergesetzlicher Änderungen in den einzelnen Ansässigkeitsländern auseinandersetzen und aufmerksam die steuergesetzlichen Entwicklungen mit Blick auf ihr Unternehmen verfolgen. Das bestehende HGB verfolgt dagegen eine eher vergangenheitsorientierte Betrachtungsweise.

- Die in der Bilanz saldiert angesetzten latenten Steuern werden nach den wesentlichen Bilanzpositionen aufgeteilt. Künftig wird auch IFRS hierfür eine Aufteilung zwischen kurzfristigen und langfristigen latenten Steuern vorsehen – wie im US-GAAP bereits seit Längerem vorgeschrieben. Dadurch können Rückschlüsse gezogen werden, in welchem Umfang kurzfristig bzw. längerfristig mit Erhöhungen bzw. Senkungen der tatsächlichen Steuerzahlungen aufgrund von bereits realisierten Sachverhalten zu rechnen ist.
- Die Aufsplitterung nach Ländern bzw. weitergehend nach steuerpflichtigen Einheiten zum Zwecke einer sachgerechten Cashflow-Planung für Ertragsteuern ermöglicht etliche Rückschlüsse: Ein Überhang passiver latenter Steuern über die aktiven latenten Steuern deutet immer auf künftige Zahlungsverpflichtungen hin.
- Im Anhang ist auch der Betrag noch nicht genutzter steuerlicher Verluste, für die keine aktiven latenten Steuern gebildet wurden, anzugeben. Diese Angabe (IAS 12.81) ist von hoher betriebswirtschaftlicher Brisanz: Damit ist ablesbar, in welchem Umfang und in welchen Ländern das Unternehmen seine Zukunftsperspektiven ungünstig beurteilt. Im umgekehrten Fall ist anzugeben, in welchem Umfang steuerliche Verlustvorträge genutzt werden konnten, für die bislang keine aktiven latenten Steuern bilanziert wurden.

Anhangangaben müssen im Einklang mit dem Lagebericht und vergleichbaren Aussagen zur Geschäftsentwicklung stehen. Die DPR und vergleichbare Einrichtungen im Ausland haben wiederholt Unternehmen auf Widersprüche in der externen Berichterstattung zwischen dem Lagebericht und den steuerlichen Anhanginformationen aufmerksam gemacht und um Klärung gebeten.

Erfahrungen mit IAS 12:

- der korrekte Ausweis der Ertragsteuern und die in IAS 12 vorgesehenen umfangreichen Anhanginformationen bereiten vielen Unternehmen erhebliche Probleme;
- ist häufig Anlass für intensive Diskussionen mit den Abschlussprüfern;
- Einstufung der Anwendung von IAS 12 neben IAS 39 als besonders komplex und verbesserungsfähig;
- Anwendung von IAS 39 ist im Zusammenhang mit der Darstellung der getrennt anzugebenden erfolgsneutralen latenten Steuern nach IAS 12 zu sehen, die dem Eigenkapital belastet oder gutgeschrieben werden.

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Steuerliche Überleitungsrechnung

Vielen Unternehmen bereitet die Erstellung der nach IAS 12.81 vorgeschriebenen Überleitung vom tatsächlich in der GuV ausgewiesenen zum erwarteten Steueraufwand in der Praxis besondere Probleme. Hierbei handelt es sich aus mathematischer Sicht um eine aus der laufenden und latenten Steuerberechnung abgeleitete Nebenrechnung und Plausibilisierung, die in vielen Unternehmen bereits voll automatisiert mit entsprechenden IT-Lösungen erfolgt und die mit den Systemen der Konsolidierung und des Rechnungswesens verbunden wird.

Überleitungsrechnung

		Steueraufwand
Jahresergebnis vor Ertragsteuern nach HB III		200.000.000,00
Konzernsteuersatz		37,60 %
Erwarteter Steueraufwand		75.200.000,00
Auswirkungen von Bemessungsgrundlagentransfers an/von Dritte(n) bzw. nicht einbezogene(n) Unternehmen	+	0,00
Auswirkungen wegen abweichender Steuersätze bei erfolgswirksamen Steuerabgrenzungen	+	5.273.030,00
Auswirkungen von im Geschäftsjahr erfassten Steuern aus Vorjahren	+	9.105.900,00
Auswirkungen von Steuersatzänderungen		12.884.375,00
Auswirkungen nicht anrechenbarer Ertragsteuern (Quellensteuern und ausländische Steuern)	+	0,00
Auswirkungen außerordentlicher Ergebnisse, soweit steuerpflichtig		0,00
§2a EStG (nur Deutschland)		0,00
Auswirkungen von nicht abziehbaren Betriebsausgaben	+	360.187,50
Auswirkungen steuerfreier Erträge	+	–6.356.250,00
Auswirkungen mit abweichenden Steuersätzen besteuerter Einkünfte	+	0,00
Auswirkungen von Ansatzkorrekturen und Wertberichtigungen aktiver latenter Steuern	+	3.200.000,00
Sonstige Auswirkungen	+	–44.056.197,00
Gesamter Steueraufwand (+) / Steuerertrag (–) gemäß Überleitungsrechnung		**55.611.045,50**

Inhaltlich erklärt die Überleitungsrechnung dem Unternehmen und dem Bilanzleser, warum der tatsächlich in der GuV ausgewiesene Steueraufwand vom erwarteten Steueraufwand bei Anwendung des gesetzlichen Steuersatzes auf den Gewinn vor Steuern abweicht. So wird für den erwarteten Steueraufwand im Regelfall vom gesetzlichen Steuersatz des Mutterhauses ausgegangen, jedoch können sich verschiedentlich Abweichungen ergeben:

- Für viele Konzernunternehmen gilt ein anderer Steuersatz, z. B. weil sie im Ausland ansässig sind oder bei Inlandsansässigkeit ein anderer Gewerbesteuersatz einschlägig sein kann.
- Die steuerliche Gesetzgebung führt dazu, dass bestimmte Betriebsausgaben steuerlich nicht abzugsfähig bzw. bestimmte Betriebseinnahmen von der Besteuerung freigestellt werden.
- Einzelne Einkommensbestandteile können je nach lokalem Steuerrecht ggf. mit unterschiedlichen Steuersätzen besteuert werden.
- Bei der Gewerbesteuer führen Hinzurechnungen und Kürzungen dazu, dass nicht der gesetzliche Steuersatz alleine zur Anwendung kommt, sondern die Bemessungsgrundlage vom handelsrechtlichen Gewinn vor Steuern abweicht.
- Die Nichtberücksichtigungsmöglichkeit steuerlicher Verlustvorträge bei der Bildung latenter Steuern aufgrund ungünstiger Zukunftsprognose für die Verlusteinheit führt genauso wie mögliche zusätzliche Steuerbelastungen auf vorgesehene Dividendenausschüttungen zu Erhöhungen des tatsächlich ausgewiesenen Steueraufwands in der GuV.

Letztlich informiert die steuerliche Überleitungsrechnung über alle Einflussfaktoren permanenter Natur, die auf die Konzernsteuerquote jeweils erhöhend oder senkend wirken. Daraus lassen sich Rückschlüsse auf Ineffizienzen und Optimierungsmöglichkeiten der Ertragsteuerbelastung ableiten.

Überleitungsrechnung als Indiz für die Leistungsfähigkeit der Steuerabteilung

Die Qualität und Detailliertheit der steuerlichen Überleitungsrechnung ist eher als

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

die Konzernsteuerquote geeignet, als Maßstab für die Leistungsfähigkeit der Steuerabteilung zu dienen, denn:

- Bei niedrigem Ergebnis vor Steuern wirken nicht abziehbare Betriebsausgaben wie Bewirtungsaufwendungen oder steuerfreie Erträge aus Anteilsverkäufen überproportional erhöhend bzw. senkend auf die Konzernsteuerquote.
- Wertberichtigungen auf Verlustvorträge führen oft zu erheblichen Korrekturen der Konzernsteuerquote.
- Die Gewinnentwicklung einzelner Unternehmenseinheiten bzw. die Entstehung nicht abziehbarer Vertriebskosten sowie die steuerbegünstigte Veräußerung von z. B. Tochtergesellschaften liegen im Normalfall nicht im Verantwortungsbereich der Steuerfunktion und können von dieser daher nur begrenzt optimiert werden.

Bei der Bemessung der Leistungfähigkeit der Steuerabteilung kommt es auf die inhaltliche Qualität der Überleitungsrechnung an. Die darauf aufbauenden Erfolge der Senkung von Steueraufwand lassen sich entsprechend exakt messen. ■

Kernfragen für den Aufsichtsrat

- Liegen für die aktiven latenten Steuern auf Verlustvorträge entsprechende Planungsrechnungen zur Verrechnung mit künftigem steuerpflichtigem Einkommen vor, welche im Einklang mit der sonstigen Ergebnisplanung stehen und vom Vorstand abgenommen sind?
- Sind die Aussagen im Lagebericht und zur zukünftigen Geschäftsentwicklung mit den steuerlichen Anhanginformationen zum Ausweis der Werthaltigkeit bzw. dem Nichtansatz von steuerlichen Verlustvorträgen abgeglichen worden?
- Wurden die Buchwerte latenter Steueransprüche (aktiver latenter Steuern) daraufhin überprüft, ob künftig genügend zu versteuerndes Einkommen zur Verrechnung zur Verfügung stehen wird?
- Wo werden Steuern gezahlt und wo steuerliche Verluste gemacht? Was wird getan, um die Steuerlast entsprechend zu senken und den Cashflow zu verbessern? Liegen Steuerplanungsstrategien vor, um steuerliche Verlustvorträge in einzelnen Bereichen oder Ländern mit steuerpflichtigem Einkommen anderer Bereiche oder Länder in Verrechnung zu bringen (z. B. durch eine steuerlich zulässige Änderung der Verrechnungspreismethodik) bzw. kann dargelegt werden, wieso dies nicht möglich ist?
- Auf welche Geschäftssegmente verteilen sich die steuerlichen Verlustvorträge? Inwieweit würden diese bei Abgang einzelner Unternehmensteile bzw. Zugang neuer Gesellschafter untergehen?
- Wie hat sich die Einführung der sog. Zinsschranke durch das UntStReformG 2008 auf den Ausweis und die Werthaltigkeit von aktiven latenten Steuern ausgewirkt? Hat das Unternehmen Steuerplanungsrechnungen eingeführt, die künftig das Eintreten von steuerlichen Wirkungen der Zinsschranke vermeiden helfen?
- In welchem Umfang enthalten die Steuerrückstellungen bzw. latenten Steuern Rückstellungen für Betriebsprüfungsrisiken und in welchem Umfang verteilen sich diese auf permanente und temporäre Differenzen?
- Wurden für alle noch offenen Veranlagungszeiträume bei den Steuern in ausreichendem Umfang Rückstellungen für Steuerverpflichtungen gebildet?

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Pflichten des Aufsichtsrats bei Gewährung von Upstream-Darlehen

In seinem Urteil vom 1. Dezember 2008 hat der BGH nicht nur die Ermittlung der Vollwertigkeit von Rückgewähransprüchen bei Darlehen an den Mehrheitsaktionär konkretisiert. Vielmehr wurden in diesem Zusammenhang auch die den Aufsichtsratsmitgliedern einer abhängigen Gesellschaft entstehenden Pflichten zur Prüfung des Kreditrisikos veranschaulicht und erheblich ausgedehnt.

Sachverhalt

Der Kläger ist Insolvenzverwalter einer Aktiengesellschaft, die unter anderem den Handel mit Baustoffen betrieb.

Die AG erwarb bis zum Jahr 2001 eine Unternehmensgruppe mit einer Vielzahl von Einzelgesellschaften. Die von diesen Einzelgesellschaften benötigten Grundstücke wurden von der Mehrheitsaktionärin (51%) der AG, einer GmbH, angekauft und an die Einzelgesellschaften vermietet. Zur Finanzierung dieser Grundstückskäufe gewährte die AG der GmbH in den Jahren zwischen 1998 und 2001 insgesamt 25 unbesicherte Darlehen in Gesamthöhe von 79,65 Mio. DM. Vereinbart waren marktübliche Zinssätze, die Laufzeit blieb offen und die Kündigung des Darlehens war jederzeit zum Monatsende möglich. Zum Zeitpunkt der Vereinbarung und Ausreichung der Darlehen waren keine Zweifel hinsichtlich der Bonität der Muttergesellschaft ersichtlich – diese zahlte die monatlich fälligen Zinsen und erbrachte zum Teil auch Tilgungsleistungen.

Der Kläger hat die Darlehensforderungen zur Tabelle der inzwischen ebenfalls insolventen GmbH angemeldet. Er begehrt von den beiden Beklagten, die seit 1999 Mitglieder des Aufsichtsrats der AG waren, Schadensersatz wegen Uneinbringlichkeit der Darlehensforderungen bezogen auf acht Darlehen in Höhe eines Teilbetrags von ca. 6,5 Mio. Euro. Als Begründung trägt der Kläger vor, die Beklagten hätten die Gewährung der ungesicherten Kredite im Rahmen ihrer Prüfpflicht nach § 314 AktG bemerken und dafür sorgen müssen, dass die Kredite besichert werden.

„Vollwertigkeit" des Rückgewähranspruchs

Nach Auffassung des Gerichts liegt in der Vergabe eines ungesicherten Upstream-Darlehens nicht per se ein haftungsbegründendes, nachteiliges Rechtsgeschäft i. S. des §311 Abs.1 AktG. Es komme vielmehr darauf an, ob das Darlehen im Austausch gegen einen vollwertigen Rückzahlungsanspruch und angemessene Verzinsung gewährt wird. Inwiefern die Darlehensforderung vollwertig sei, müsse vom Vorstand vor Abschluss des Darlehensvertrages geprüft werden. Bei der Prüfung sei die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden, wobei eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit der Darlehensrückzahlung nicht festgestellt werden müsse. Erscheint die Forderung aus der Ex-ante-Perspektive der Prüfung als vollwertig bzw. ein Forderungsausfall unwahrscheinlich, handle es sich, wie im vorliegenden Fall, nicht um ein nachteiliges Rechtsgeschäft. Daran ändere auch ein späterer, nicht erwarteter Forderungsausfall nichts.

Überwachungspflichten des Aufsichtsrats

Der BGH bejaht die grundsätzliche Verpflichtung der Verwaltungsorgane der

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

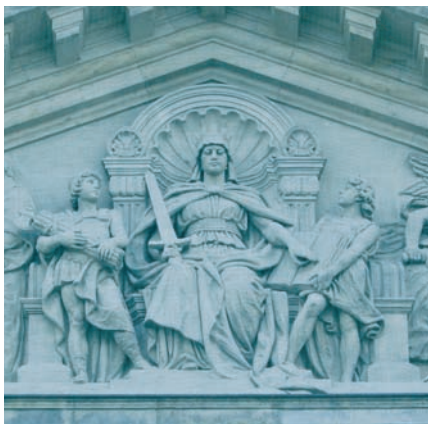

abhängigen Gesellschaft, trotz Vorliegens vollwertiger Rückzahlungsansprüche zum Zeitpunkt der Darlehensausreichung, etwaige Änderungen des Kreditrisikos laufend zu prüfen. Darüber hinaus müsse bei einer sich erst nach der Darlehensausreichung andeutenden Bonitätsverschlechterung das Darlehen gekündigt und die Sicherheiten angefordert werden.

Um diese Maßnahmen rechtzeitig einläuten zu können, empfiehlt das Gericht die Einrichtung eines geeigneten Informations- oder Frühwarnsystems zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft. Bei langfristigen, umfangreichen Darlehen oder bei einem Cash-Management sei dies sogar geboten und Ausprägung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten aus §§ 93 Abs. 2 S. 2, 116 AktG. Das Fehlen eines solchen Systems könne Schadensersatzansprüche – auch für die Mitglieder des Aufsichtsrats – nach sich ziehen. Da die Beweislast für das Vorhandensein solcher Systeme im Fall einer Inanspruchnahme von den betroffenen Aufsichtsratsmitgliedern zu tragen sei, müssten diese – schon zur eigenen Haftungsminimierung – dafür Sorge tragen, dass entsprechende Sicherungssysteme vom Vorstand einzurichten sind.

Fazit

Mit diesem Urteil hat der BGH zunächst die bestehenden Rechtsunsicherheiten in Bezug auf die Gewährung von Sicherheiten im Rahmen von Upstream-Darlehen beseitigt. In Anlehnung an die durch das MoMiG neugefasste Regelung des § 57 Abs. 1 AktG wird kein Verstoß gegen die Kapitalerhaltungsregelungen gesehen, wenn ein vollwertiger Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Gesellschafter besteht. Dies gilt auch für Zahlungen vor Inkrafttreten des MoMiG. Bei der Beurteilung der Vollwertigkeit kommt es mithin nicht auf die Besicherung an. Es ist vielmehr von Bedeutung, ob aus der Ex-ante-Perspektive bei der Darlehensgewährung ein konkretes Ausfallrisiko bestand. Hierbei ist auf die bilanziellen Maßstäbe zur Bewertung von Forderungen gegen Dritte (§ 253 HGB) abzustellen.

Von erheblicher Praxisbedeutung ist die enthaltene Formulierung fortlaufender Überwachungspflichten. Zur Haftungsvermeidung müssen sich die Aufsichtsräte vergewissern, dass geeignete Informations- und Kontrollsysteme vom Vorstand eingerichtet wurden und auch im Rahmen der regelmäßigen Bonitätsprüfung in Anspruch genommen würden, um etwaige Bonitätsverschlechterungen rechtzeitig erkennen zu können. Tritt die Verschlechterung ein, entsteht ein aus der ursprünglichen Überwachungspflicht entsprechendes Handlungserfordernis, wie z. B. die Forderung nach zusätzlichen Sicherheiten bzw. Kündigung des Darlehens. Dies gilt insbesondere für langfristige und umfangreiche Darlehen und das in der Konzernpraxis verbreitete Cash-Pooling.

Zu beachten ist, dass der Aufsichtsrat als Überwachungsorgan nicht aufgefordert sein kann, die entsprechenden Handlungen selbst vorzunehmen. Seine Überwachungsaufgabe muss sich – in Abgrenzung zur Leitungsverantwortung des Vorstands – darauf beschränken, den Vorstand zu den entsprechenden Maßnahmen, ggf. mit entsprechendem Nachdruck, zu veranlassen. ■

Verfahrenshinweis

BGH, Urteil vom 1. Dezember 2008 – II ZR 102/07, abgedruckt in AG 2009, S. 81 ff.

In dieser Entscheidung hob der BGH, auf die Revisionen der Beklagten, das Urteil des Oberlandesgerichts Jena auf und verwies die Sache zur neuen Verhandlung an das Berufungsgericht zurück.

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Zur Fehlerfeststellung im Enforcement-Verfahren

In einem Beschluss des OLG Frankfurt hat das Gericht die Voraussetzungen für eine Fehlerfeststellung durch die BaFin im Enforcement-Verfahren nach dem Bilanzkontrollgesetz konkretisiert. Des Weiteren äußert sich das Gericht auch dazu, wann ausnahmsweise von einer Veröffentlichung der Fehler abgesehen werden kann.

Vertiefungshinweise

- zum Enforcementverfahren finden Sie im Financial Reporting Update 2008 für Aufsichtsräte – auf einen Blick, S. 28 ff. und im Quarterly II/2005, S. 18;
- zur Pflicht zur Fehlerveröffentlichung auch schon im Beschluss des OLG Frankfurt vom 14. Juni 2006 – WpÜG 1/07. Weitere Informationen hierzu finden Sie auch im Quarterly III/2007, S. 28.

In seinem Beschluss vom 22. Januar 2009 hat der Wertpapiererwerbs- und Übernahmesenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main (OLG Frankfurt) die Beschwerde eines Unternehmens zurückgewiesen, mit der sich dieses gegen eine Fehlerfeststellung und Veröffentlichungsanordnung im sogenannten „Enforcement-Verfahren" nach § 37 n ff. WpHG gewandt hatte.

Enforcement-Verfahren

Im Jahr 2004 hatte die Bundesregierung als Reaktion auf verschiedene Bilanzskandale, die das Vertrauen der Anleger in die Kapitalmärkte nachhaltig erschütterten, mit dem Bilanzkontrollgesetz die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ermächtigt, insbesondere Konzernabschlüsse und Lageberichte, aber auch Zwischenberichte von kapitalmarktorientierten Unternehmen zu überwachen. Dieses sogenannte „Enforcement-Verfahren" ist zweistufig ausgestaltet. In der ersten Stufe prüft die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e. V. (DPR), ein privatrechtlich organisierter Verein, stichprobenartig die Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen. Außerdem können Anlässe (Beschwerden, negative Berichterstattung in der Wirtschaftspresse o. Ä.) oder aber Anweisungen der BaFin zu Prüfungen durch die DPR führen. Die Prüfungen auf der ersten Stufe sind dabei „freiwillig", d. h. das Unternehmen kann sich für eine freiwillige Mitwirkung entscheiden. Wird die Mitwirkung jedoch ausdrücklich bzw. faktisch abgelehnt oder akzeptiert das Unternehmen die Prüfungsergebnisse der DPR nicht, kann in der zweiten Stufe eine behördliche Überprüfung durch die BaFin angeordnet werden. Die BaFin kann nach einer Überprüfung die Veröffentlichung der Bilanzfehler anordnen. § 37 q Abs. 2 WpHG sieht vor, dass die BaFin in Ausnahmefällen auf Antrag des Unternehmens von einer Veröffentlichungsanordnung absehen kann, um damit berechtigte Interessen des Unternehmens zu schützen. Die Feststellung von Fehlern sowie die Anordnung zur Veröffentlichung können gerichtlich überprüft werden.

Sachverhalt

Der Konzernabschluss und der zugehörige Konzernlagebericht eines kapitalmarktorientierten Unternehmens für das Jahr 2005 waren von der DPR einer Stichprobenprüfung unterzogen worden. Dabei stellte die DPR mehrere Fehler fest. Sie kam zu dem Schluss, dass die Fehler – isoliert betrachtet – nicht materiell waren; in einer Gesamtschau sei die Rechnungslegung jedoch fehlerhaft. Das Unternehmen stimmte den Einzelfeststellungen der DPR zu, teilte jedoch nicht die zusammengefasste Würdigung als fehlerhafte Rechnungslegung. Daher führte die BaFin eine eigene Prüfung durch, die im Wesentlichen das Prüfungsergebnis der DPR bestätigte. Als Konsequenz ordnete die BaFin die Veröffentlichung der im Konzernabschluss festgestellten Fehler an. In der Folge legte das Unterneh-

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

men Beschwerde gegen die Fehlerfeststellung und die Anordnung der BaFin zur Veröffentlichung der Fehler ein. Dabei vertrat das Unternehmen die Meinung, der Konzernabschluss könne nur dann als fehlerhaft angesehen werden, wenn eine wesentliche Abweichung von Rechnungslegungsvorschriften gegeben sei. Daran mangele es aber im vorliegenden Fall, da die von der BaFin festgestellten Abweichungen sowohl in ihrer Einzel- als auch in ihrer Gesamtschau von ihrer Größenordnung und Bedeutung her nicht geeignet seien, die Investitionsentscheidung von Anlegern zu beeinflussen. Die Feststellung oder gar Veröffentlichung von unwesentlichen Fehlern aber widerspreche dem Ziel des Bilanzkontrollgesetzes; das Vertrauen der Anleger in den deutschen Kapitalmarkt werde zu Unrecht erschüttert.

Voraussetzungen für eine Fehlerfeststellung

Das OLG Frankfurt hatte daraufhin die Frage zu beantworten, wann eine Fehlerfeststellung überhaupt erfolgen darf. Nach Auffassung des erkennenden Senats ist dies dann der Fall, wenn die geprüfte Rechnungslegung einen oder mehrere Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung oder die sonst durch Gesetz zugelassenen Rechnungslegungsstandards aufweist, die entweder für sich allein betrachtet oder in ihrer Gesamtheit aus Sicht des Kapitalmarkts wesentlich sind.

Anordnung zur Veröffentlichung

Zur Fehlerveröffentlichung führt der Senat aus, dass eine befürchtete negative Beeinflussung des Aktienkurses oder sonstige typischerweise mit einer Fehlerbekanntmachung einhergehende Folgen grundsätzlich nicht ausreichen, um ausnahmsweise von einer Fehlerveröffentlichung abzusehen. Allenfalls bei einer existenziellen Bedrohung für das Unternehmen könne ausnahmsweise von einer Anordnung der Bekanntmachung abgesehen werden. Schließlich stellt der Senat klar, dass im Falle der Fehlerhaftigkeit der Rechnungslegung alle Fehler zu veröffentlichen sind, also auch solche, die für sich genommen nicht als gravierend einzustufen sind. Bei dieser Sachlage komme es nicht nur zu einer teilweisen Bekanntmachung. ■

Verfahrenshinweis

OLG Frankfurt, Beschluss vom 22. Januar 2009 – WpÜG 1/08 und WpÜG 3/08, abgedruckt in DB 2009, S. 333 ff.

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Überarbeitung des DCGK geplant

Die Deutsche Corporate Governance Kommission hat in einer Presseerklärung vom 16. Januar 2009 mögliche Kodexanpassungen genannt (DCGK), über die in der turnusmäßigen Plenarsitzung am 29. Mai 2009 beraten werden soll.

Die Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex" will mit einer erneuten Änderung des DCGK vor allem verstärkte Anreize für eine nachhaltige Unternehmensführung setzen sowie die Professionalisierung des Aufsichtsrats weiter vorantreiben. Dies hat sie für die turnusmäßige Plenarsitzung im Mai 2009 angekündigt. In der Diskussion stehen dabei insbesondere Verhaltensstandards betreffend die Vergütungsstrukturen für Vorstände:

- eine angemessene Beteiligung der Vorstände am längerfristigen Erfolg, aber auch an einem Misserfolg des Unternehmens;
- die Verlängerung der Ausübungsfrist für Aktienoptionen auf drei Jahre;
- eine zusätzliche Bemessung der Vorstandsvergütung an der generellen Vergütungsstruktur des Unternehmens.

Darüber hinaus seien laut Presseerklärung Änderungen denkbar, welche die Internationalität sowie eine angemessene Vertretung von Frauen im Aufsichtsrat fördern würden.

Die Bedeutung der geplanten Änderungen des Kodex wird insbesondere deutlich vor dem Hintergrund des von der Regierungskoalition am 17. März 2009 beschlossenen Gesetzesentwurfs zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung *(vgl. S. 24 in diesem Quarterly)*. ■

Ausführliche Informationen sowie der Text der Presseerklärung der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex" sind online abrufbar unter *www.audit-committee-institute.de*

Managergehälter in der Wirtschaftskrise

Seit Monaten sind die Gehälter von Vorständen und Aufsichtsräten weltweit in der Diskussion. Dies betrifft grundsätzlich alle Unternehmen, jedoch im Speziellen solche, die staatliche Hilfen in Anspruch nehmen. Nachdem in den USA und Deutschland bereits Vergütungsobergrenzen für die Organe dieser Unternehmen festgelegt wurden, einigte sich die deutsche Regierungskoalition am 17. März 2009 u. a. auf allgemeingültige Regelungen zu Vorstandsgehältern und Haftungsvorschriften.

Vergütungsregelungen bei Inanspruchnahme staatlicher Hilfen

Gemäß Auflagen des Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung (SoFFin) wird die monetäre Vergütung der Organe in **Deutschland** auf jährlich 500.000 Euro begrenzt. Erfolgsabhängige Vergütungen dürfen während der Inanspruchnahme der Staatshilfen nicht gezahlt werden.

Analoge Regelungen gelten auch in den **USA**: im Februar 2009 wurde eine Gehaltsobergrenze von jährlich 500.000 US-Dollar für Topmanager von Unternehmen, die Hilfen der Regierung in An-

Quellenhinweise

- Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zur Angemessenheit der Vorstandsvergütungen (VorstAG) vom 17. März 2009, BT-Ds. 16/12278; elektronische Vorabfassung online abrufbar auf der Website des Deutschen Bundestags unter *www.bundestag.de*
- Ausführliche Informationen zur Managervergütung sind online abrufbar unter *www.audit-committee-institute.de* in der Rubrik Knowledge Center/Corporate Governance

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

spruch nehmen, festgelegt. Auch dürfen aktienkursabhängige Gehaltsbestandteile sowie Dividenden so lange nicht eingelöst werden, wie das Unternehmen Staatshilfen inklusive Zinsen zurückgezahlt hat. Am 19. März 2009 verabschiedete das US-Repräsentantenhaus auch eine Strafsteuer von 90 % für Bonuszahlungen an Angestellte von Unternehmen, die Staatshilfe erhalten.

Großbritannien will im April 2009 die Bonuszahlungen ab 2009 auf 25.000 Pfund Sterling begrenzen, darüber hinausgehende Boni in Form von Aktien sollen nur mit einer Sperrfrist für die Dauer der Staatshilfe gewährt werden.

Regelungen für alle Unternehmen

Unabhängig von der Inanspruchnahme staatlicher Hilfen einigte sich die Regierungskoalition in **Deutschland** am 17. März 2009 auf einen Gesetzentwurf, der die Angemessenheit der Vorstandsvergütung im Allgemeinen regeln soll. Im Einzelnen wurde beschlossen, dass

- der gesamte Aufsichtsrat über die Vorstandsvergütung entscheiden soll;
- Vorstandsgehälter Anreize zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung setzen müssen und Aktienoptionen künftig vier statt zwei Jahre gehalten werden müssen;
- die Herabsetzung der Vorstandsvergütung durch den Aufsichtsrat gemäß § 87 Abs. 2 AktG erleichtert werden soll;
- der Aufsichtsrat für unangemessene Festlegung der Vorstandsvergütung haftet und
- Vergütung und Versorgungsleistungen der Vorstände konkreter veröffentlicht werden müssen.

In **Frankreich** wurde der Corporate Governance Kodex ergänzt. Demgemäß sollen Abfindungszahlungen an vorzeitig ausscheidende Manager begrenzt und an bestimmte Bedingungen geknüpft werden. Für die Gewährung und Ausübung von Optionsrechten sind stärkere Reglementierungen vorgesehen. Zusätzlich wurden verschärfte Transparenzvorschriften erstellt. Teilweise sollen diese Regelungen auch gesetzlich fixiert werden.

Schließlich ist auch auf **europäischer Ebene** geplant, die grundlegenden Vergütungsprinzipien in einer Empfehlung zu normieren. Die EU-Kommission hat für den 21. April 2009 einen entsprechenden Entwurf angekündigt. ■

Zur Professionalisierung von Aufsichtsräten

Die aktuelle Wirtschaftskrise führt in einigen Unternehmen zu einer neuen bzw. verstärkten Beteiligung des Staates. Vermehrt finden sich entsandte Vertreter in den Aufsichtsräten der betreffenden Unternehmen. Gleichzeitig diskutiert die Öffentlichkeit über das Versagen von Kontrollorganen. Beides hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu einer Anfrage an die Bundesregierung über die Wahrnehmung der Aufsichts- und Kontrollfunktion des Staates als Anteilseigner veranlasst. Zugleich hat die FDP-Fraktion eine Initiative zur weiteren Professionalisierung der Aufsichtsräte angestoßen.

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

Zu den entsprechenden Einzelfragen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen führte die Bundesregierung zunächst aus, die Auswahl der Mitglieder von Überwachungsorganen erfolge aufgrund Gesetz, Satzung und den sog. Berufungsrichtlinien. Bis auf die im Jahr 2008 durchgeführten vertiefenden Seminare zum Thema „Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten" erfolgte bislang keine gesonderte Vorbereitung auf die Tätigkeit; vielmehr müsse jedes Mitglied für sich prüfen, ob es dieses Amt übernimmt und sich selbst die dafür erforderlichen Kenntnisse aneignen. Beamte im Hauptamt dürften für ihre Aufsichtsratstätigkeit grundsätzlich keine Vergütungen annehmen. Weiter heißt es, Grundsätze für eine gute Unternehmensführung ergäben sich aus einschlägigen gesetzlichen Normen, der Satzung und dem DCGK; das Setzen von Zielvereinbarungen sei für jedes Unternehmen gesondert zu bewerten. Für das Beteiligungsmanage-

Quellenhinweise

Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen „Wahrnehmung der Aufsichts- und Kontrollfunktion des Staates als Anteilseigner" vom 5. Dezember 2008, BT-Ds. 16/11323

Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage „Wahrnehmung der Aufsichts- und Kontrollfunktion des Staates als Anteilseigner" vom 29. Dezember 2008, BT-Ds. 16/11536

Antrag der FDP-Fraktion „Professionalität und Effizienz der Aufsichtsräte deutscher Unternehmen verbessern" vom 12. November 2008, BT-Ds.16/10885

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

ment gelte unverändert eine dezentrale Struktur. Schließlich wird auf die Ausarbeitung eines „Public Corporate Governance Kodex des Bundes" hingewiesen.

Antrag der FDP-Fraktion

Die FDP-Fraktion begehrt durch ihren Antrag an die Bundesregierung vom 12. November 2008 zur Vorlage eines Gesetzentwurfs mehrere gesetzliche Änderungen, die eine weitere Erhöhung der Professionalität von Aufsichtsräten zur Folge haben sollten. So solle zunächst die Zahl der Aufsichtsratsmandate pro Person auf maximal fünf Handelsgesellschaften begrenzt werden. Um offene Diskussionen und zügige Entscheidungen zu bewirken, sei darüber hinaus die Größe der Aufsichtsräte auf maximal zwölf Mitglieder zu begrenzen. Auch sollten frühere Vorstandsvorsitzende für die Dauer von drei Jahren nach ihrem Ausscheiden nicht zum Aufsichtsratsvorsitzenden desselben kapitalmarktorientierten Unternehmens wählbar sein (sog. Cooling-off), wodurch vor allem Interessenkollisionen vermieden werden sollen. Schließlich müssten laut Antrag allgemeine Bedingungen geschaffen werden, die eine Professionalisierung der Arbeitsweise des Aufsichtsrats ermöglichen, z. B. durch obligatorische Teilnahme des Abschlussprüfers an den Aufsichtsratssitzungen oder gesetzliche Pflicht zur Einstellung von hauptberuflichen Aufsichtsratsassistenten. ■

Zunehmend professionalisierte Beiräte in Familienunternehmen

Nachdem schon die erste umfassende Befragung zum Thema Beirat in Familienunternehmen im Jahre 2002 eine zunehmende Professionalisierung der Beiratsarbeit belegte, wurde im Herbst 2008 die zweite gemeinsame Studie von der WHU – Otto Beisheim School of Management, der INTES Akademie für Familienunternehmen sowie Die Familienunternehmer – ASU zu diesem Thema durchgeführt. Aus den Ergebnissen der Studie, an der insgesamt 476 Unternehmen teilgenommen haben, wird insgesamt deutlich, dass sich der Trend zur Professionalisierung der Beiratstätigkeit bei Familienunternehmen weiterhin fortsetzt.

Quellenhinweis

„Beiräte in Familienunternehmen" Ergebnisse der Studie von Christoph Achenbach, Peter May, Gerold Rieder und Jan Eiben. Die vollständige Studie ist auf Antrag über die Website der WHU – Otto Beisheim School of Management erhältlich: *www.whu.edu*

Verbreitung und Zusammensetzung

Mehr als die Hälfte der befragten Unternehmen gaben an, in ihrem Unternehmen einen Beirat eingerichtet zu haben, was im Vergleich zum Jahr 2002 einen Anstieg um mehr als 10 % bedeutet. Dabei fällt auf, dass sich mit steigender Umsatzgröße und mit steigendem Alter des Unternehmens auch die Bereitschaft zur Einrichtung eines Beirats erhöht.

Etwa die Hälfte aller Beiräte besteht aus drei oder vier Mitgliedern. Obwohl nach wie vor knapp jedes vierte Beiratsmitglied ein Gesellschafter bzw. Mitglied der Inhaberfamilie ist, hat der Anteil der externen Beiratsmitglieder deutlich zugenommen. Bezüglich der Auswahl der Beiratsmitglieder dominiert bei den gewünschten Qualifikationen die strategische Kompetenz (75 %) mit deutlichem Abstand vor besonderen Kenntnissen in Finanzen und Controlling.

Aufgaben

Auch in Bezug auf die dem Beirat zugeteilten Aufgaben ist eine starke Tendenz zur Professionalisierung erkennbar. So ver-

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

fügt bereits jeder zweite Beirat auch über Kontrollkompetenzen und ist damit nicht nur ein Beratungs-, sondern auch Entscheidungsgremium. Dementsprechend wurden auch in mehr als jedem siebten Unternehmen Ausschüsse für besondere Aufgaben eingerichtet, wie z.B. für Personalaufgaben. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben halten 75 % der Beiräte drei bis vier Sitzungen jährlich ab.

Eine regelmäßige und objektive Effizienzprüfung der Beiratstätigkeit findet bei den befragten Familienunternehmen noch kaum statt.

Vergütung und Effizienzprüfung

Bei mehr als 80 % der befragten Unternehmen erhalten die Beiratsmitglieder eine feste Vergütung, in nur 5 % wird eine zeitabhängige Vergütung ausbezahlt. Der Anteil der Beiräte, die zumindest erfolgsorientierte Komponenten in der Vergütung aufweisen, ist im Vergleich zum Ergebnis aus 2002 um 5 % auf insgesamt 7 % gestiegen. ■

VW-Gesetz neu gefasst

Am 11. Dezember 2008 ist das neue sog. VW-Gesetz in Kraft getreten. Die vorgenommenen Änderungen dienen vor allem der Umsetzung des Urteils des EuGH vom 23. Oktober 2007 (Rs. C-112/05) und betreffen im Einzelnen Regelungen über Entsendungsrechte, Stimmrechtsbeschränkung und das erhöhte Mehrheitserfordernis *(siehe dazu ausführlich Quarterly II/2008, S. 31).*

Hintergrund

Die Neufassung des Gesetzes wurde notwendig, nachdem der EuGH in folgenden Regelungen einen Verstoß gegen das europäische Gesetz festgestellt hatte:

- Höchststimmrecht (§ 2 Abs. 1)
  Den Aktionären wird lediglich die Ausübung von 20 % der Stimmen gewährt, unabhängig davon, ob sie mehr Anteile halten.
- Entsendungsrechte (§ 4 Abs. 1)
  Die Bundesrepublik Deutschland und das Land Niedersachsen werden berechtigt, je zwei Aufsichtsratsmitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden.
- Sperrminorität (§ 4 Abs. 3)
  Für die Beschlussfassung der Hauptversammlung wird bei bedeutsamen Entscheidungen eine Mehrheit von 80 % plus einer Aktie verlangt.

Streitpunkt Sperrminorität

Die Stimmrechtsbeschränkung ist im neuen VW-Gesetz nicht mehr enthalten; auch wurden die besonderen Entsendungsrechte ersatzlos gestrichen. An der Sperrminorität wird jedoch auch weiterhin festgehalten. Die Bundesregierung stellt zur Begründung auf den Wortlaut der Entscheidung des EuGH ab; demnach verstoße die Regelung zur Sperrminorität nur „in Verbindung mit" der Stimmrechtsbeschränkung gegen das EG-Recht. Durch die Abschaffung einer Regelung werde dieses Zusammenspiel aufgehoben, sodass die zweite Regelung weiterhin bestehen bleiben könne.

Der Europäischen Kommission gehen diese Gesetzesänderungen noch nicht weit genug. So fordert sie in ihrer Stellungnahme vom 27. November 2008 auch die Streichung der Regelung zur Sperrminorität.

Die Bundesregierung hat in einer Pressemitteilung vom 30. Januar 2009 bekräf-

Quellenhinweise

Gesetz über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand, BGBl. 2008 I, S. 2369; online abrufbar auf der Website des Bundesministeriums der Justiz unter *www.bmj.de*

Den vollständigen Tenor der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs finden Sie unter *http://eur-lex.europa.eu*

Die Pressemitteilung zur Stellungnahme der Bundesregierung vom 30. Januar 2009 finden Sie unter *www.bmj.bund.de*

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

tigt, das Urteil des EuGH sei aus ihrer Sicht eins zu eins umgesetzt worden.

Ausblick

Die Kommission kann gemäß Art. 228 EG erneut den EuGH anrufen, sollte die Bundesrepublik nicht die von ihr genannten Maßnahmen treffen.

Durch das bekundete Festhalten der Bundesregierung an der Sperrminorität erscheint ein erneutes Klageverfahren vor dem EuGH als wahrscheinlich. ■

Informationsverhalten deutscher Aktionäre

Das Deutsche Aktieninstitut (DAI) veröffentlichte im Januar 2009 eine wissenschaftliche Studie zum Informationsverhalten und zu Dividenden- und Stimmrechtspräferenzen von privaten und institutionellen Anlegern. Danach herrscht zunächst eine asymmetrische Informationsverteilung; außerdem weichen die Präferenzen bezüglich der Dividendenausschüttung und des Stimmrechtsverhaltens voneinander ab.

Hintergrund zur Studie

Im Rahmen der Studie wurden zum Jahreswechsel 2007/2008 von der Ruhr-Universität Bochum und der Humboldt-Universität zu Berlin ca. 460.000 Privatanleger der Deutschen Post AG befragt. Die Auswertung schließt Vergleiche mit den Ergebnissen der Vorgängerstudie aus 2003/2004 (DAI-Studie Nr. 29) ein, um Verhaltensänderungen der Privatanleger im Zeitablauf analysieren zu können.

Zur Ermittlung von Verhaltens- und Präferenzunterschieden zwischen Privatanlegern und institutionellen Anlegern wurde auch eine flankierende Befragung von 1.482 institutionellen Anlegern durchgeführt.

Informationsverhalten

Die wichtigsten Informationsquellen bei der Anlageentscheidung sind für Privatanleger die Medien (Zeitschriften, Wirtschaftssendungen etc.), vor allem aufgrund ihrer Aktualität, Verständlichkeit und Vertrauenswürdigkeit.

Geschäftsberichte sind demgegenüber für Privatanleger von untergeordneter Bedeutung. Hier werden vor allem Bilanz, GuV, Eigenkapitalveränderungsrechnung und Vergütungsbericht relativ intensiv genutzt. Auffällig ist, dass insbesondere Bilanz, GuV und Lagebericht wesentlich weniger verwendet werden als in der Vergleichsstudie aus 2003/2004.

Dagegen ist für institutionelle Anleger der direkte persönliche Kontakt zum Unternehmen für die Informationsgewinnung am bedeutendsten. Quartals- und Geschäftsberichte sind sehr wichtig; neben Bilanz und GuV werden auch Segmentberichterstattung, Kapitalflussrechnung und Anhang intensiv genutzt.

Dividendenpräferenz

Während die Privatanleger ein ausgewogenes Dividenden-Kurssteigerungs-Ver-

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Bedeutung verschiedener Informationsquellen für private Aktionäre*

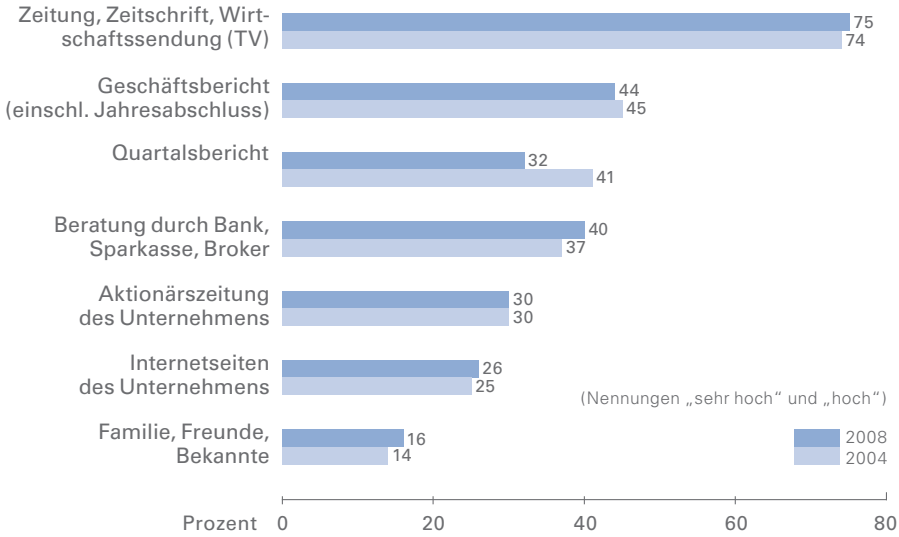

*Studien des Deutschen Aktieninstituts, Heft 42, S. 29.

hältnis favorisieren und deutlich die in Deutschland geltende Regelung des Dividendenvorschlags durch das Management befürworten, sprechen sich institutionelle Anleger oft dafür aus, die Dividendenfestlegungskompetenz in die Hände der Manager zu legen.

Im Gegensatz zu den Privatanlegern präferieren institutionelle Anleger Kursgewinne gegenüber Dividenden.

Bedeutung des Stimmrechts

Obwohl viele Privatanleger (40 %) ihre Vermögensposition durch andere Stakeholder (z. B. Unternehmensleitung, Großaktionäre, Banken) bedroht sehen, nehmen über 28 % ihr Stimmrecht nicht wahr. Stattdessen herrscht ein großes Interesse (60 % der befragten Privatanleger) an stimmrechtslosen Vorzugsaktien. Auch die Hälfte der institutionellen Anleger schätzt die Ausbeutungsgefahr durch die Unternehmensleitung als hoch/sehr hoch ein, wenngleich sie das Ausbeutungsrisiko insgesamt geringer als Privatanleger einschätzen. Außerdem stehen auch sie dem Erwerb von stimmrechtslosen Aktien mittlerweile offen gegenüber.

Maximen für die Unternehmenspraxis

Der wichtigste Zugang zu den Privatanlegern sind die Medien. Deshalb sollten Unternehmen im Sinne einer guten Investor Relation eine umfassende Pressearbeit leisten und hier insbesondere die Verständlichkeit des Geschäftsberichts verbessern.

Die starke Nutzung von Quartals- und Geschäftsberichten durch die institutionellen Anleger zeigt andererseits den Bedarf für standardisierte Formate im Kernrechenwerk auf. ■

Quellenhinweis

Die Studie „Verhalten und Präferenzen deutscher Aktionäre“ wurde vom Deutschen Aktieninstitut im Januar 2009 veröffentlicht (Heft 42). Nähere Informationen hierzu unter *www.dai.de*

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

SEC-Studie zum Fair Value Accounting

Am 3. Oktober 2008 trat in den Vereinigten Staaten von Amerika der Emergency Economic Stabilization Act (EESA) in Kraft. Mit diesem Gesetz wurde der rechtliche Rahmen zur Durchführung konkreter Maßnahmen zur Stabilisierung der US-Wirtschaft infolge der im Jahr 2007 offensichtlich gewordenen Finanzmarktkrise geschaffen. Neben den im Gesetz genannten Handlungsmaßnahmen zur Stützung der amerikanischen Wirtschaft wurde der Securities and Exchange Commission (SEC) das Mandat zur Durchführung einer Studie über die Bedeutung des Fair Value Accounting (Marktbewertung) im Zusammenhang mit der Finanzmarktkrise erteilt. Hintergrund dieser Studie ist die vielfach in der Öffentlichkeit geäußerte Kritik, die strikte Marktbewertung von Finanzinstrumenten habe in besonderem Maße zur Destabilisierung der Finanzmärkte beigetragen und letztlich auch die Schieflage verschiedener Finanzinstitute gefördert.

Quellenhinweis

SEC: Report and Recommendations Pursuant to Section 133 of the Emergency Economic Stabilization Act of 2008: Study on Mark-To-Market Accounting; online abrufbar auf der Website der SEC unter *http://www.sec.gov/news/studies/2008/marktomarket123008.pdf*

In ihrer Studie adressiert die SEC sechs zentrale Aspekte im Zusammenhang mit einer marktwertorientierten Rechnungslegung (siehe Übersicht), deren Ergebnisse im Folgenden dargestellt werden.

1. Auswirkung einer marktwertorientierten Rechnungslegung auf die Bilanzen von Finanzinstitutionen

In der Diskussion um die Anwendung der Marktbewertung in der Rechnungslegung wird teilweise ausgeführt, dass die Marktbewertung einen ungünstigen Effekt auf die Bilanzen von Finanzinstitutionen haben kann. Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, wurden im Rahmen der Studie 50 Finanzinstitutionen mittels einer Stichprobe ausgewählt und auf die Verwendung von Marktwerten hin untersucht. Insgesamt 45 % der Vermögensgegenstände und lediglich 15 % der Schulden waren zu Marktwerten bilanziert. Der Anteil der Vermögensgegenstände, deren Marktwertveränderung sich direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung niederschlägt, lag bei lediglich 25 %, was insbesondere auf die Marktbewertung von Handelsinstrumenten und Derivaten zurückzuführen ist. Allerdings war ebenfalls zu beobachten, dass für alle untersuchten Finanzinstitutionen der ausgewiesene Jahresüberschuss deutlich durch die Verwendung von Marktwerten beeinflusst war.

2. Auswirkung einer marktwertorientierten Rechnungslegung auf Bankeninsolvenzen in 2008

Die Studie untersucht mögliche Verbindungen zwischen der Anwendung einer marktwertorientierten Rechnungslegung und den Bankinsolvenzen im Jahr 2008. Im Ergebnis kann ein solcher Zusammenhang nicht bestätigt werden. Vielmehr waren Insolvenzen auf den Anstieg von Kreditausfällen, die zunehmende Besorgnis über die Qualität der Vermögensgegenstände sowie in bestimmten Fällen auf das nachlassende Vertrauen von Investoren und Kreditgebern zurückzuführen. In den Fällen, in denen die betroffenen Institute erhebliche Marktwertverluste zu verzeichnen hatten, gab es keine Hinweise, dass diese Marktwertverluste ursächlich für die Insolvenz der Institute waren.

3. Auswirkung einer marktwertorientierten Rechnungslegung auf die Qualität der veröffentlichten Finanzinformationen

Dieser Abschnitt der Studie beschäftigt sich mit der Nützlichkeit einer marktwertorientierten Rechnungslegung aus Sicht der Investoren. Im Ergebnis wird die Marktbewertung als die Form der Finanzberichterstattung mit der höchsten Transparenz von den Investoren befürwortet.

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Unterstützung von Investitionsentscheidungen sowie eine effizientere Allokation von Kapital auf verschiedene Gesellschaften. Dennoch fordern auch Investoren eine Verbesserung in der Anwendung bestehender Rechnungslegungsstandards. Dies gilt insbesondere für

1. die Anforderungen zur Ermittlung von Wertminderungen;
2. die Anwendungshinweise zu den Marktbewertungsregelungen (insbesondere in Zeiten der Wirtschaftskrise);
3. die Marktbewertung von Verbindlichkeiten sowie für
4. Ausweis und Offenlegungsvorschriften für Marktwerte.

4. Prozess der Entwicklung von Rechnungslegungsstandards in den USA

In ihrer Studie stellt die SEC fest, dass der Prozess zur Setzung von Rechnungslegungsstandards im Sinne der Entwicklung von neutralen und unparteiischen Rechnungslegungsregeln grundsätzlich funktioniert. Allerdings sieht man Möglichkeiten zur Verbesserung der bestehenden Vorgehensweise, insbesondere im Hinblick auf die zeitliche Aktualität sowie die Transparenz des Prozesses. In diesem Zusammenhang befürwortet die SEC die zügige Umsetzung der Empfehlungen des SEC Advisory Committee on Improvements to Financial Reporting hinsichtlich der Schaffung eines Financial Reporting Forum *(siehe Quarterly I/2008, S. 31)*.

5. Alternativen zu einer marktwertorientierten Rechnungslegung (SFAS 157)

Die Studie diskutiert eine mögliche Aufhebung der bestehenden Marktbewertungsregelungen sowie Ansätze zu deren Modifizierung. Aus Sicht der SEC würde eine Aufhebung der existierenden Marktbewertungsregelungen zu einer Umkehr der gegenwärtigen Rechnungslegungspraxis führen. Die damit verbundene Rückkehr zu einer an historischen Kosten orientierten Bewertung würde höchstwahrscheinlich zu einer starken Verunsicherung der Investoren führen. Berücksichtigt man jedoch die in der Praxis bestehenden Schwierigkeiten, die bei der Anwendung der Marktbewertungsregeln bestehen, ergibt sich die Notwendigkeit, Maßnahmen zur Verbesserung der Anwendung und des Verständnisses der Marktbewertungsregeln zu ergreifen. Solche Maßnahmen sollten sich insbesondere auf die folgenden Aspekte konzentrieren :

- Zusätzliche Anwendungshinweise zur Marktbewertung in inaktiven Märkten;
- Überprüfung, inwieweit die Berücksichtigung der unternehmenseigenen Kreditrisiken bei der Bewertung von Verbindlichkeiten entscheidungsrelevante Informationen für die Investoren liefert und ob in der Praxis ausreichende Transparenz besteht.

6. Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit von Veränderungen an einer marktwertorientierten Rechnungslegung

Im letzten Abschnitt der Studie werden die bereits initiierten bzw. geplanten Schritte zur Verbesserung der bestehenden Rechnungslegungsregelungen dargestellt. Darüber hinaus werden in diesem Abschnitt Empfehlungen zur Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit von Veränderungen der aktuellen Rechnungslegungsregelungen vorgestellt .

Empfehlungen der SEC-Studie:

- Verbesserung des aktuellen US-GAAP-Marktbewertungsstandards (SFAS 157), aber keine Aufhebung;
- keine Aufhebung der bestehenden Marktbewertungsregelungen innerhalb der US-GAAP;
- Treffen zusätzlicher Maßnahmen zur Verbesserung der Anwendung und Praxis der bestehenden Marktbewertungsregeln;
- Überarbeitung der bestehenden Rechnungslegungsregelungen zur Wertminderung (Impairment) von finanziellen Vermögensgegenständen;
- Implementierung von Leitlinien, die die Nutzung eines gesunden Ermessens fördern;
- Orientierung der Rechnungslegungsregeln an den Bedürfnissen der Investoren;
- Notwendigkeit der Vereinfachung der Rechnungslegung für finanzielle Vermögenswerte.

Fazit

Zusammenfassend kommt die Studie zu dem Ergebnis, dass es keine echte Alternative zu den bestehenden Regelungen zur Marktbewertung gibt. Allerdings regt die SEC an, die Anwendung der bestehenden Rechnungslegungsregelungen im Allgemeinen und die Regelungen zur Marktbewertung im Besonderen durch die Bereitstellung von praktischen Anwendungshinweisen zu verbessern, um auf diesem Weg dem Bedürfnis der Investoren nach verlässlichen und entscheidungsrelevanten Finanzinformationen entgegenzukommen. ■

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Neuigkeiten zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)

Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz steht kurz vor seiner Verabschiedung. Am 26. März 2009 wurde der Gesetzentwurf nach 2. und 3. Lesung durch den Deutschen Bundestag angenommen. Der folgende Beitrag befasst sich mit wesentlichen handelsbilanziellen Änderungen, die noch in den Entwurf eingeflossen sind, und wurde auf dem Stand der öffentlich verfügbaren Informationen vom 3. April 2009 erstellt.

Quellenhinweis

Ausführliche Informationen zum BilMoG sowie die aktuellen Dokumente sind online abrufbar unter *www.audit-committee-institute.de* in der Rubrik Knowledge Center/Corporate Governance – Deutschland

Wesentliche Änderungen

Gegenüber dem Regierungsentwurf des BilMoG wurden im Wesentlichen die folgenden Änderungen durch den Rechtsausschuss vorgenommen:

Fair Value-Bewertung von Finanzinstrumenten im Handelsbestand

Die im Referenten-(RefE) und Regierungsentwurf (RegE) des BilMoG vorgesehene Pflicht der Fair Value-Bewertung von bestimmten Finanzinstrumenten im „Handelsbestand" für alle Unternehmen wurde auf Banken beschränkt. Die entsprechenden Regelungen des § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB RegE wurden gestrichen und die Regelungen für Kreditinstitute im § 340e HGB ergänzt.

Selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens

Anstelle der im RefE und RegE noch vorgesehenen Ansatzpflicht wurde als Ergebnis der kontroversen Diskussionen nunmehr ein Ansatzwahlrecht für selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens eingeführt. Soweit diese Vermögensgegenstände aktiviert werden, sind die entsprechenden Beträge aus dem Ansatz durch eine Ausschüttungssperre belegt.

Aktivierung von latenten Steuern

Aus der im RegE noch enthaltenen Ansatzpflicht sowohl für aktive als auch passive latente Steuern wurde ein Ausweiswahlrecht hinsichtlich des aktivischen latenten Steuerüberhangs vorgesehen. Allerdings sind Verlustvorträge bei der Ermittlung der aktiven latenten Steuern zu berücksichtigen, soweit sie sich in den jeweils fünf folgenden Jahren steuermindernd auswirken. Durchgesetzt hat sich damit auch die konzeptionelle Änderung vom GuV-orientierten Timing-Konzept hin zum international üblichen bilanzorientierten Temporary-Konzept. Kleine Kapitalgesellschaften sind von der Steuerabgrenzung befreit, müssen aber Rückstellungen für passive latente Steuern bilden.

Konsolidierung von Zweckgesellschaften

In das HGB wird eine ähnliche Lösung wie nach IFRS aufgenommen; danach sind Zweckgesellschaften nach dem „Risk and Reward Approach" zu beurteilen. Zu konsolidieren sind Zweckgesellschaften demnach von dem Unternehmen, das die Mehrheit der wirtschaftlichen Risiken und Chancen trägt.

Inkrafttreten

Generell ist eine verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen, vorgesehen. Allerdings können die Unternehmen die neuen Regelungen auch vorzeitig ein Jahr früher anwenden, aber nur insgesamt. ■

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Tätigkeitsbericht 2008 der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung

Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V. (DPR) prüft seit ihrer Gründung im Jahr 2005 die Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen meist auf der Grundlage von Stichproben, aber auch anlassbezogen aufgrund sonstiger Hinweise. Während der letzten Jahre hat die DPR jährlich einen Tätigkeitsbericht veröffentlicht. Der folgende Beitrag analysiert die Feststellungen der DPR im abgelaufenen Kalenderjahr 2008.

Abgeschlossene DPR-Prüfungen und Fehlerquoten

2008 sind 138 Prüfungen (Vorjahr 135) durch die DPR abgeschlossen worden. 37-mal hieß das Urteil „fehlerhafte Rechnungslegung". Dies entspricht einer Fehlerquote von 27 % (Vorjahr 26 %). Der weitaus überwiegende Teil der Prüfungen (86 %) bezieht sich auf Stichprobenprüfungen; Anlassprüfungen und Prüfungen durch Anweisung der übergeordneten BaFin machen nur einen geringen Anteil aus. Die Fehlerquote der anlassbezogenen Prüfungen liegt bei 84 %, was zeigt, dass die Anlässe größtenteils begründet waren. Hinsichtlich der Verteilung der Fehlerquote nach Indizes kann festgehalten werden, dass es 2008 im DAX keine Fehlerfeststellung gab und die Fehlerquote bei Unternehmen des MDAX, SDAX und TecDAX bei 20 % liegt. Unternehmen, die keinem Index angehören, und ausländische Unternehmen weisen eine Fehlerquote von 32 % auf.

Häufigste Fehlerarten

Fehler traten nach Angaben der DPR im Jahr 2008 verstärkt vor allem in folgenden Bereichen auf:

- Unternehmenserwerb und -verkauf,
- Angaben Berichterstattung (Segmentbericht, Risikoberichterstattung und Lagebericht, Organbezüge),
- Latente Steuern,
- Anhangangaben,
- Kapitalflussrechnung,
- Eigenkapital-Beschaffungskosten,
- Konsolidierung,
- Bewertung von Immobilien.

Als Hauptursachen für Fehler hebt die DPR insbesondere den Umfang und die Komplexität der IFRS-Standards hervor, die vor allem kleine und mittelgroße Unternehmen sowie deren Abschlussprüfer überfordern. Nur in Ausnahmefällen handele es sich um Manipulation der Rechnungslegung.

Hinweise bei ansonsten „nicht-fehlerhafter Rechnungslegung"

Auch wenn die DPR insgesamt nicht zu dem Urteil „fehlerhafte Rechnungslegung" kommt, erteilt sie in vielen Fällen schriftliche Hinweise zu einzelnen, nicht wesentlichen Fehlern.

Die Hinweise betrafen in 2008 laut DPR insbesondere folgende Bereiche:

- Unternehmenserwerb und -verkauf,
- Lage- und Risikoberichterstattung,
- Angaben zu Finanzinstrumenten,
- Kapitalflussrechnung,
- Latente Steuern,
- Ertragsrealisierung, Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen.

Diese Hinweise sind nach dem Verständnis der DPR von den Unternehmen zukünftig zu berücksichtigen und sollen zu einer Verbesserung der Rechnungslegung führen. ■

Quellenhinweis

Weitere Informationen

- zum Tätigkeitsbericht der DPR finden Sie im *Financial Reporting Update 2008 für Aufsichtsräte – auf einen Blick, S. 28 ff.*
- zu den Prüfungsschwerpunkten finden Sie im *Quarterly IV/2008, S. 34.*

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Risikobericht von Versicherungsunternehmen in der Wirtschaftskrise

Der Versicherungsfachausschuss (VFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat sich angesichts der aktuellen Wirtschaftskrise zu Mindestanforderungen an die Risikoberichterstattung im Lagebericht geäußert.

Praxishinweis des IDW

Bereits am 19. Dezember 2008 hat das IDW den Praxishinweis „Besondere Prüfungsfragen im Kontext der aktuellen Wirtschafts- und Finanzmarktkrise" veröffentlicht. Danach ist bei der Prüfung der Risikoberichterstattung im Lagebericht zu beachten, dass die wesentlichen Risiken und Unsicherheiten enthalten sein müssen, denen das bilanzierende Unternehmen ausgesetzt ist. Eine klare Berichterstattung bedingt eine nachvollziehbare und zusammenhängende Beschreibung der wesentlichen Schätzunsicherheiten und Risiken im Lagebericht, sodass die Adressaten hierauf unmissverständlich hingewiesen werden.

Konkretisierung der Anforderungen für Versicherungsunternehmen

Der VFA hat ergänzende Anforderungen zur Berichterstattung von Versicherungsunternehmen festgelegt. Bei der Berichterstattung zum Jahresabschluss 2008 sind insbesondere folgende Sachverhalte von Bedeutung:

- **Garantierisiko:** Zu beschreiben ist, wie das Unternehmen dem Risiko begegnet, dass bei einer andauernden Niedrigzinsphase die Kapitalerträge unter Umständen nicht zur Finanzierung der garantierten Mindestverzinsung ausreichen.
- **Bonitätsrisiko:** Hier ist insbesondere auf das Exposure gegenüber Banken einzugehen und die Größenordnung des Risikos und die Abhängigkeit von einzelnen Instituten zu nennen (z. B. Unterteilung der Forderungen nach Schuldnergruppen, Staaten, Finanzierungsinstitutionen und Industrieunternehmen). Auch auf die Art der Besicherung (z. B. Pfandrechte, Einlagensicherung, Staatsgarantie) und eventuelle Nachrangigkeit (z. B. Genussrechte, Nachrangdarlehen, stille Beteiligung) soll eingegangen werden.
- **Liquiditätsrisiko:** Da sich die Liquiditätssituation bei Versicherungsunternehmen im Vergleich zu Banken unterscheidet, sollte das Management dieses Risiko vor dem Hintergrund des Geschäftsmodells eines Versicherungsunternehmens darstellen.

Verwendung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) zum Verlustausgleich

Nimmt ein Versicherungsunternehmen § 56a Abs. 3 VAG in Anspruch und gleicht unvorgesehene Verluste durch eine Verminderung der RfB aus, so ist eine Darstellung der Auswirkungen im Prognoseteil des Lageberichts geboten, sofern die diesbezügliche Zustimmung der BaFin unter Auflagen erfolgt, die sich auf die zukünftigen Geschäftsjahre wesentlich auswirken (z. B. Auflage zur Wiederauffüllung der RfB über einen bestimmten zukünftigen Zeitraum). Das Gleiche gilt für eine Reduzierung der Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung. ■

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Umwidmung und Bewertung von Forderungen und Wertpapieren nach HGB

Am 9. Januar 2009 hat der Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) den IDW-Rechnungslegungshinweis „Umwidmung und Bewertung von Forderungen und Wertpapieren nach HGB (IDW RH HFA 1.014)“ verabschiedet.

Der Rechnungslegungshinweis befasst sich mit der Zuordnung erworbener Finanzinstrumente zum Umlauf- oder Anlagevermögen sowie den Voraussetzungen und Konsequenzen ihrer späteren Umwidmung. Darüber hinaus wird auf die Bestimmung des beizulegenden Wertes erworbener Finanzinstrumente bei Vorliegen illiquider Märkte eingegangen.

Zuordnung der Finanzinstrumente bei Zugang

Die Zweckbestimmung eines Finanzinstruments zum Erwerbszeitpunkt ist maßgeblich für seine Zuordnung zum Umlauf- oder Anlagevermögen. Darüber hinaus hat die Zweckbestimmung eines Finanzinstruments für jeden Vermögensgegenstand individuell zu erfolgen und basiert i. d. R. auf subjektiven Kriterien. Eine Pflicht zur einheitlichen Ausübung bei gleichartigen Finanzinstrumenten besteht nicht. Die Aufteilung der Wertpapiere in Umlauf- und Anlagevermögen muss dokumentiert werden.

Voraussetzungen und Wirkungen einer Umwidmung

Eine Änderung des mit dem Finanzinstrument verfolgten Zwecks erfordert stets dessen Umwidmung.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine Umwidmung in das Anlagevermögen nur dann erfolgen kann, wenn das Unternehmen auf Grundlage seiner aktuellen Liquiditätssituation in der Lage ist, die Bestände während der beabsichtigten Haltedauer tatsächlich auch zu halten.

Notwendig für eine Umwidmung ist sowohl ein schriftlich dokumentierter Beschluss der Geschäftsleitung oder der zuständigen Gremien und Organe der Gesellschaft als auch die buchhalterische Umsetzung der Umgliederung. Die Umwidmung erfolgt zum Buchwert des letzten Jahresabschlusses oder des letzten veröffentlichten Zwischenabschlusses.

Zu beachten ist, dass eine Umkategorisierung aus der Kategorie Held for Trading in die Kategorie Held to Maturity in einem IFRS-Abschluss zwingend eine Umwidmung im korrespondierenden HGB-Abschluss erfordert, da handelsrechtlich kein Wahlrecht zur Umwidmung besteht. Nach IFRS besteht hingegen mit der Regelung des IAS 39.50(c) ein explizites Umwidmungswahlrecht bei geänderter Zweckbestimmung.

Bewertung in illiquiden Märkten

Für Finanzinstrumente des Anlagevermögens ergibt sich aufgrund des gemilderten Niederstwertprinzips des § 253 Abs. 2 S. 3 HGB ein Abschreibungsbedarf nur bei voraussichtlich dauernder Wertminderung. Der HFA stellt klar, dass bei erheblichen finanziellen Schwierigkeiten der Schuldner von (verbrieften) Forderungen, bei hoher Insolvenzwahrscheinlichkeit oder sonstigem Sanierungsbedarf von Schuldnern regelmäßig von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auszugehen ist. Temporäre Wertminderungen aufgrund einer verschlechterten Marktliquidität sowie aufgrund gestiegener Marktzinsen sind hingegen i. d. R. nicht bewertungsrelevant, sofern das Unternehmen die Absicht und die Fähigkeit hat, das Investment bis zur Fälligkeit zu halten.

Bei Finanzinstrumenten des Umlaufvermögens gilt hingegen das strenge Niederstwertprinzip des § 253 Abs. 3 HGB. Hierbei kommen zur Ermittlung des beizulegenden Wertes – sofern weder ein aktiver Markt noch Transaktionen aus jüngerer Vergangenheit verfügbar sind – Barwertverfahren in Betracht. ■

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Bilanzierung von zur Veräußerung gehaltenen langfristigen Vermögenswerten und aufgegebenen Geschäftsbereichen

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat die Fortsetzung der IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung „Einzelfragen zur Anwendung von IFRS (IDW RS HFA 2): Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche nach IFRS 5" verabschiedet.

Anwendungsbereich

Gegenstand der Stellungnahme sind Einzelfragen zur Abgrenzung von zur Veräußerung gehaltenen langfristigen Vermögenswerten/Abgangsgruppen und aufgegebenen Geschäftsbereichen nach IFRS 5. Außerdem werden Anwendungsfragen zum Ausweis und zur Bewertung der betroffenen langfristigen Vermögenswerte bzw. zur Darstellung aufgegebener Geschäftsbereiche geregelt.

Bilanzierung von zur Veräußerung gehaltenen langfristigen Vermögenswerten und Abgangsgruppen

Ein langfristiger Vermögenswert oder eine Abgangsgruppe ist als „zur Veräußerung gehalten" zu klassifizieren, wenn der zugehörige Buchwert überwiegend bzw. hauptsächlich durch ein Veräußerungsgeschäft und nicht durch die fortgesetzte Nutzung realisiert wird. Veräußerung ist hier im weiteren Sinne zu verstehen, d. h. darunter können auch Tauschvorgänge von langfristigen Vermögenswerten oder die Verwässerung der Beteiligungsquote an Unternehmen durch Verzicht auf die Teilnahme an einer Kapitalerhöhung fallen, nicht jedoch z. B. Sale and finance leaseback-Transaktionen. Die Definition der Abgangsgruppe in IFRS 5 basiert darauf, dass Vermögenswerte und Schulden in einer einzigen Transaktion aus dem Unternehmen bzw. Konzern abgehen.

Eine der zentralen Bedingungen für die Klassifizierung als „zur Veräußerung gehalten" ist, dass eine Erfassung als abgeschlossener Verkauf innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Klassifizierung erwartet wird. Der Rechnungslegungsstandard stellt klar, dass der Ein-Jahres-Zeitraum mit der Erfüllung der Kriterien für eine derartige Klassifizierung beginnt (also nicht erst am Geschäftsjahresende); der Beginn des Zeitraums ist auch für die erstmalige Bewertung der zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerte maßgeblich.

Bei der Umklassifizierung in „zur Veräußerung gehalten" sind die betroffenen langfristigen Vermögenswerte und Abgangsgruppen einem Wertminderungstest nach IAS 36 zu unterziehen und in der Folge mit dem niedrigeren Wert aus (neu ermitteltem) Buchwert und beizulegendem Wert abzüglich Veräußerungskosten anzusetzen. Enthält eine Abgangsgruppe einen Geschäfts- oder Firmenwert, ist dieser vor den enthaltenen langfristigen Vermögenswerten abzuschreiben.

Werden die Kriterien zur Klassifizierung als „zur Veräußerung gehalten" nicht mehr erfüllt, sind die betroffenen Vermögenswerte mit dem niedrigeren der beiden folgenden Werte anzusetzen:

- Buchwert vor Umklassifizierung unter Berücksichtigung planmäßiger Abschreibungen bzw. Neubewertungen
- Erzielbarer Betrag zum Zeitpunkt der Aufgabe der Veräußerungsabsicht

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Aus der Reklassifizierung resultierende Wertanpassungen sind ergebniswirksam zu berücksichtigen. Bei zuvor wertberichtigten Geschäfts- oder Firmenwerten als Teil von Abgangsgruppen kann es in diesem Ausnahmefall zu Wertaufholungen – maximal bis zur Höhe der durch IFRS 5 verursachten Abschreibungen – kommen.

Bilanzierung aufgegebener Geschäftsbereiche

Die Klassifizierung als „aufgegebener Geschäftsbereich" erfolgt u. a., wenn der betroffene Unternehmensteil bereits abgegangen ist oder „als zur Veräußerung gehalten" klassifiziert wird und es sich um einen gesonderten wesentlichen Geschäftszweig oder um einen geografischen Geschäftsbereich handelt. Nach Auffassung des IDW stellen berichtspflichtige Segmente nach IAS 14 und IFRS 8 in der Regel „gesonderte wesentliche Geschäftszweige oder geografische Geschäftsbereiche" dar. Ebenfalls in Betracht kommen Teile von Segmenten, wohingegen normalerweise die Einstellung einzelner Produkte bzw. Produktlinien oder die Stilllegung einer Produktionsstätte nicht hierunter fällt.

Das Ergebnis nach Steuern aus aufgegebenen Geschäftsbereichen ist in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert auszuweisen und im Anhang zu erläutern.

Zur Ermittlung und Darstellung der auszuweisenden Beträge gibt die Fortsetzung des IDW RS HFA 2 klarstellende Hinweise, insbesondere im Hinblick auf Konsolidierungsfragen, den Ansatz latenter Steuern und auf den geforderten separaten Ausweis von Nettozahlungsströmen aus aufgegebenen Geschäftsbereichen in der Kapitalflussrechnung. ■

Aktuelle Übernahme von IFRS Standards im EU-Endorsement-Verfahren

Die EU hat im Dezember 2008 und Januar 2009 mehrere Verlautbarungen des IASB im Rahmen des EU-Endorsement-Verfahrens übernommen. Diese sind damit in IFRS-Abschlüssen von Unternehmen mit Sitz in der EU zu berücksichtigen. Sie sind erstmalig für Perioden, die nach dem 31. Dezember 2008 beginnen, verpflichtend anzuwenden.

Folgende Regelungen, Standards und Interpretationen des IASB sind im Rahmen des EU-Endorsement-Verfahrens übernommen worden:

- Änderungen an IAS 32 „Finanzinstrumente: Darstellung" und Änderungen an IAS 1 „Darstellung des Abschlusses – Kündbare Finanzinstrumente und bei Liquidation entstehende Verpflichtungen";
- Änderungen an IFRS 1 „Erstmalige Anwendung der IFRS" und IAS 27 „Konzern- und Einzelabschlüsse – Anschaffungskosten von Anteilen an Tochterunternehmen, gemeinschaftlich geführten Unternehmen oder assoziierten Unternehmen";
- Verbesserungen der International Financial Reporting Standards (die enthaltenen Änderungen an IFRS 5 sind erst für Perioden, die nach dem 30. Juni 2009 beginnen, verpflichtend anzuwenden);
- Überarbeitete Fassung des IAS 1 „Darstellung des Abschlusses";
- Überarbeitete Fassung des IAS 23

Quellenhinweis

Eine umfangreiche Übersicht zum Stand der IFRS-Übernahmeverfahren durch die EU (Endorsement) zum 31. Dezember 2008 finden Sie im Financial Reporting Update 2008 für Aufsichtsräte – auf einen Blick, S. 46 f.

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

„Fremdkapitalkosten“;

- Änderung des IFRS 2 „Anteilsbasierte Vergütung“;
- IFRIC 13 „Kundenbindungsprogramme“;
- IFRIC 14 „IAS 19 – Die Begrenzung eines leistungsorientierten Vermögenswertes, Mindestdotierungsverpflichtungen und ihre Wechselwirkung“.

Die für die Übernahmeempfehlungen an die EU-Kommission zuständige European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat darüber hinaus am 27. Januar 2009 einen aktualisierten Überblick über den Stand des EU-Endorsement-Verfahrens veröffentlicht. Hieraus sind die Verlautbarungen ersichtlich, die vom IASB beschlossen wurden, aber noch nicht von der EU übernommen worden sind. ■

Anhangangaben zu Transaktionen mit staatlich kontrollierten Unternehmen

Das IASB hat am 11. Dezember 2008 einen überarbeiteten Entwurf mit dem Titel „Relationships with the State – Proposed Amendments to IAS 24“ zur Änderung von IAS 24 „Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen“ veröffentlicht. Die bereits in der Fassung vom Februar 2007 vorgesehenen Erleichterungen zu den notwendigen Anhangangaben nach IAS 24 für Unternehmen, die staatlich kontrolliert sind oder bei denen die öffentliche Hand maßgeblichen Einfluss ausübt, wurden weiter ausgedehnt.

Der überarbeitete Entwurf sieht vor, dass bei Geschäften zwischen Unternehmen, die staatlich beherrscht werden oder bei denen die öffentliche Hand einen maßgeblichen Einfluss ausübt, grundsätzlich nicht die detaillierten Anhangangaben nach IAS 24.17 für Geschäfte zwischen nahe stehenden Unternehmen und Personen zu machen sind, unabhängig davon, ob der Einfluss tatsächlich ausgeübt wird.

Stattdessen sind bei entsprechenden Transaktionen folgende Angaben zu machen:

- Name des Staates und die Art und Weise seiner Einflussmöglichkeit (Beherrschung, gemeinschaftliche Führung oder maßgeblicher Einfluss)
- Art der wesentlichen Transaktionen zwischen den Parteien sowie quantitative Angaben, die eine Abschätzung des Umfangs der Transaktionen ermöglichen

Neben den Änderungen zu den Angabepflichten selbst hat das IASB die Definition der „Related Party“ überarbeitet und erweitert. Die künftige Definition differenziert bei den Kriterien zur Unterscheidung zwischen nahe stehend oder nicht nahe stehend, zwischen natürlichen Personen und Unternehmen. ■

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Neuer Entwurf des IASB zu konsolidierten Abschlüssen

Aufgrund der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise sowie vor dem Hintergrund der Empfehlungen des Financial Stability Forum hat das International Accounting Standards Board (IASB) den Standardentwurf ED 10 „Consolidated Financial Statements" veröffentlicht. Die Abgabefrist für Stellungnahmen zu dem Entwurf endete am 20. März 2009.

Einheitliches Beherrschungskonzept

Mit ED 10 schlägt das IASB anstelle der bisherigen Regelungen in IAS 27 und SIC 12 ein einheitliches Beherrschungskonzept für alle Unternehmen und Zweckgesellschaften vor.

Beherrschung soll hiernach immer dann vorliegen, wenn das berichtende Unternehmen die Aktivitäten eines anderen Unternehmens bestimmen kann, um hieraus Rückflüsse für sich zu erzielen. Nach dem Entwurf übt ein Unternehmen dann Beherrschung aus, wenn es die strategische Geschäfts- und Finanzpolitik des anderen Unternehmens bestimmen kann. Die Beherrschung kann darüber hinaus auch auf anderen Faktoren beruhen. Insgesamt ist das Beherrschungskonzept in ED 10 weiter gefasst als im gegenwärtigen Standard IAS 27. Auch die Regelungen zur Behandlung potenzieller Stimmrechte und zur Berücksichtigung von De-facto-Beherrschung werden geändert.

Rückflüsse neu definiert

Der Begriff „Rückflüsse" wird in ED 10 sehr viel weiter gefasst als der bisherige Nutzenbegriff des IAS 27. Neben den auch bisher zu berücksichtigenden Eigentümervorteilen werden nun auch Rückflüsse wie Honorare, Steuervorteile, Rückgriff auf Liquidität und das Erzielen von Skalenerträgen einbezogen.

Agentgehaltene Anteile

Erstmalig enthält ED 10 spezifische Regelungen zu Anteilen, die über einen beauftragten Dritten (Agent) gehalten werden, sowie zur Beurteilung der Doppelrolle von berichtenden Unternehmen als Prinzipal und als Agent. Hierunter fällt u.a. die Beurteilung, ob ein Fondsmanager die Fonds konsolidieren muss, die er verwaltet.

Strukturierte Unternehmen

Der neu eingeführte Begriff der strukturierten Unternehmen (Structured Entities) umfasst Einheiten, deren Aktivitäten in einer Weise eingeschränkt sind, dass sie nicht nach den allgemeinen Kriterien (z. B. aufgrund von Stimmrechten) beurteilt werden können. ED 10 beinhaltet spezifische Indikatoren zur Bestimmung der Beherrschung von strukturierten Unternehmen. Im Ergebnis erwartet das IASB keine wesentlichen Abweichungen von der Beurteilung einer Zweckgesellschaft nach SIC 12.

Übrige Bilanzierungsvorschriften und erweiterte Anhangangaben

Die Regelungen zu Konsolidierungsverfahren, der Darstellung von Minderheitsanteilen sowie zu Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen bleiben unverändert. Die Angabepflichten zu Beziehungen mit nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen werden erweitert. ■

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Entwurf des RIC zur Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital bei Personengesellschaften nach IFRS

Das Rechnungslegungs Interpretations Committee (RIC) hat am 21. Dezember 2008 die nahezu endgültige Fassung (Near Final Draft) von „RIC 3 Auslegungsfragen zu den Amendments to IAS 32 Financial Instruments: Presentation and IAS 1 Presentation of Financial Statements Puttable Financial Instruments and Obligations Arising on Liquidation" veröffentlicht.

Quellenhinweis

RIC 3 (near final draft) Auslegungsfragen zu den Amendments to IAS 32 Financial Instruments: Presentation and IAS 1 Presentation of Financial Statements Puttable Financial Instruments and Obligations Arising on Liquidation; online abrufbar auf der Website des DRSC unter *www.drsc.de*

Durch die bisherigen Regelungen in IAS 32 kam es für Personengesellschaften in Deutschland in den meisten Fällen zum Ausweis der Einlagen der Gesellschafter als Fremdkapital. Die Neuregelungen des IAS 32.16 A – 16 D beinhalten spezifische Ausnahmeregelungen zur Abgrenzung emittierter Finanzinstrumente als Eigen- oder Fremdkapital, die den deutschen Personengesellschaften, bei Erfüllung der Voraussetzungen, einen Ausweis der Gesellschaftereinlagen als Eigenkapital ermöglichen könnten *(siehe dazu auch Quarterly III/2006, S. 30 f., Quarterly I/2008, S. 37 ff.* und *Quarterly II/2008, S. 36 f.).*

Die Interpretation des E-RIC 3 beschäftigt sich mit Fragen des deutschen Gesellschaftsrechts im Zusammenhang mit den neuen Regelungen des IAS 32.16 A und deren Auswirkungen auf die Klassifizierung als Eigen- oder Fremdkapital sowie den entsprechenden Anhangangaben nach IAS 1.136 A.

Im Wesentlichen werden die folgenden Sonderfragen behandelt:

- Auswirkungen einer unbeschränkten Haftung im Außenverhältnis sowie einer ergebnisabhängigen Vergütung des Komplementärs;
- Unterschiedliche Stimmrechte der Gesellschafter;
- Einfluss der gleichzeitigen Klassifizierung von unbefristet laufenden Instrumenten auf die Beurteilung kündbarer Instrumente als Eigenkapital;
- Entnahmerecht der Gesellschafter nach § 122 HGB;
- Vorzugsrechte eines Gesellschafters im Falle einer Liquidation;
- Zulässigkeit unterschiedlicher Arten von gesellschaftsrechtlichen Abfindungsklauseln;
- Darlehensgewährung durch die Gesellschafter.

Mit der Novellierung des IAS 32 ist die Grundlage für den Ausweis von Eigenkapital bei deutschen Personengesellschaften geschaffen worden. Inwieweit die Neuregelungen zu einem tatsächlichen Eigenkapitalausweis bei deutschen Personengesellschaften führen werden, bleibt abzuwarten. ■

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Umkategorisierung finanzieller Vermögenswerte

Im Zusammenhang mit der Finanzkrise wurden in den letzten Monaten Maßnahmen diskutiert, um die Abhängigkeit insbesondere der Finanzinstitute von Schwankungen der Zeitwerte bei Finanzinstrumenten zu mildern. Dazu hat sich sowohl das International Accounting Standards Board (IASB) als auch das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) in Stellungnahmen und Entwürfen von Stellungnahmen zur Umkategorisierung finanzieller Vermögenswerte nach IFRS geäußert. Diese werden nachfolgend vorgestellt.

IASB veröffentlicht Klarstellung zur Umwidmung von Finanzinstrumenten

Das IASB hat am 27. November 2008 überarbeitete Fassungen zu IAS 39 „Financial Instruments: Recognition and Measurement" und IFRS 7 „Financial Instruments: Disclosures" veröffentlicht. Diese Änderungen ermöglichen unter bestimmten Voraussetzungen die Umkategorisierung von „zum Handel gehaltene Finanzinstrumente" (Financial Assets Held for Trading) in „bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen" (Held to Maturity Investments) oder in die Kategorie „zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte" (Available for Sale Financial Assets). Auch eine Umkategorisierung aus den Bewertungskategorien „zu Handelszwecken gehalten" und „zur Veräußerung verfügbar" in die Kategorie „Kredite und Forderungen" (Loans and Receivables) ist unter gewissen Umständen möglich.

Die jetzt vorliegende Klarstellung des IASB betrifft die Anwendungszeitpunkte der Änderungen:

- Von der Möglichkeit der Umkategorisierung konnte erstmals zum oder nach dem 1. Juli 2008 Gebrauch gemacht werden. Eine retrospektive Anwendung der Umkategorisierungsregelung vor dem 1. Juli 2008 war ausgeschlossen.
- Wurde eine Umkategorisierung am oder nach dem 1. November 2008 vorgenommen, dann wurde sie mit diesem Datum wirksam. Es besteht keine Möglichkeit, die Umkategorisierung auf ein früheres Datum zurückzubeziehen.

IASB will Regelungslücke in IFRIC 9 und IAS 39 schließen

Am 22. Dezember 2008 hat das IASB einen Entwurf zu Änderungen an IFRIC 9 „Neubeurteilung eingebetteter Derivate" und IAS 39 „Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung in Bezug auf die Behandlung eingebetteter Derivate" veröffentlicht.

Der vorgelegte Entwurf stellt eine Reaktion des IASB auf unterschiedliche Auslegungen des IFRIC 9 in der Praxis dar. Insbesondere wird die Frage behandelt, ob ein Unternehmen, das ein strukturiertes Produkt zum Zeitpunkt seines Zugangs als „zu Handelszwecken gehalten" (Held for Trading) klassifiziert hat und eine Reklassifizierung vornehmen möchte, das Produkt nunmehr auf das Vorliegen trennungspflichtiger Derivate zu prüfen hat.

Der Änderungsentwurf stellt klar, dass IFRIC 9 in den Fällen der Reklassifizierung nicht zur Anwendung kommt. Da das strukturierte Produkt infolge der erfolgswirksamen Bewertung zum beizulegenden Zeitwert bislang nie auf das Vorliegen eingebetteter Derivate zu untersuchen war, hat eine Prüfung erstmalig zu dem Zeitpunkt zu erfolgen, zu dem ein Unternehmen mit der Umkategorisierung einen anderen Bewertungsmaßstab für den Basisvertrag verwendet.

Einzelfragen der Umkategorisierung finanzieller Vermögenswerte

Das IDW hat am 5. Dezember 2008 den Entwurf der Stellungnahme zur Rechnungslegung „Einzelfragen zur Umkategorisierung finanzieller Vermögenswerte gemäß den Änderungen von IAS 39 und IFRS 7 – Amendments von Oktober/November 2008" – (IDW ERS HFA 26) veröffentlicht.

Gegenstand der Stellungnahme ist eine Zusammenfassung der Änderungen im IAS 39 zu den Möglichkeiten einer Umkategorisierung von Finanzinstrumenten sowie den dazugehörigen Anhangangaben in IFRS 7.

Stellungnahmen zu dem Entwurf sind beim IDW bis zum 31. Mai 2009 einzureichen. ■

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Interpretationshilfe zur Gewährung von Sachdividenden durch das IFRIC

Das International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) hat am 27. November 2008 den IFRIC 17 „Distribution of Non-cash Assets to Owners" veröffentlicht. Dieser bezieht sich auf die Bewertung von Vermögenswerten, die nicht Zahlungsmittel (Non-cash Assets) sind, wenn diese im Rahmen einer Sachdividende an die Anteilseigner übertragen werden.

Anwendungsbereich

Neben reinen Sachdividenden fallen in den Anwendungsbereich des IFRIC 17 auch Übertragungen, wenn die Anteilseigner zwischen der Übertragung von Vermögenswerten und Zahlungsmitteln wählen können. Einbezogen wird auch die Übertragung von ganzen Geschäftsbetrieben im Sinne von IFRS 3 sowie von Anteilen an Unternehmen oder Veräußerungsgruppen im Sinne von IFRS 5. Ausgenommen sind Übertragungen, bei denen die anderen Vermögenswerte vor und nach der Übertragung von denselben Anteilseignern kontrolliert werden (Common Control).

Bilanzierung von Sachdividenden

Passivierungszeitpunkt

Maßgeblicher Zeitpunkt der Passivierung einer Dividendenverpflichtung ist das Datum, an dem der Dividendenbeschluss durch das zuständige Gremium genehmigt wurde.

Bewertung der Verpflichtung

Die Verpflichtung zur Übertragung von anderen Vermögenswerten im Sinne des IFRIC 17 ist zum beizulegenden Zeitwert des zu übertragenden Vermögenswertes zu bewerten. Die Bewertung der Verpflichtung ist zum Periodenende bzw. im Ausschüttungszeitpunkt an den dann aktuellen beizulegenden Zeitwert anzupassen. Die Gegenbuchung des Anpassungsbetrages findet im Eigenkapital statt (Distribution to Owners). Im Falle eines Wahlrechts zwischen dem Erhalt von Non-cash Assets oder von Zahlungsmitteln ist die Dividendenverpflichtung unter Verwendung von Ausübungswahrscheinlichkeiten für die beiden Alternativen zu schätzen.

Behandlung bei Übertragung

Die Differenz zwischen der erfassten Dividendenverpflichtung und dem Buchwert des zu übertragenden Vermögenswertes ist im Zeitpunkt der Übertragung des Vermögenswertes ergebniswirksam zu erfassen.

Anwendungspflicht von IFRS 5 bei der Bewertung anderer Vermögenswerte

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung von IFRIC 17 wurde IFRS 5 „Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche" erweitert und umfasst künftig auch „Non-current Assets Held for Distribution to Owners". Als Konsequenz sind andere Vermögenswerte im Sinne des IFRIC 17 nach den Vorschriften des IFRS 5 mit dem niedrigeren Wert aus Buchwert und beizulegendem Zeitwert abzüglich Übertragungskosten zu bewerten.

Anwendungszeitpunkt

IFRIC 17 ist erstmals verpflichtend für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Juli 2009 beginnen, prospektiv anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist zulässig. ■

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Interpretation zur Übertragung von Vermögenswerten durch Kunden

IFRIC 18 „Transfers of Assets from Customers" wurde am 29. Januar 2009 vom IASB bekannt gegeben. Die Interpretation befasst sich mit der Übertragung von Vermögenswerten durch Kunden aus Sicht des empfangenden und bilanzierenden Unternehmens. Die Interpretation zielt insbesondere auf Bilanzierungsunterschiede in der Versorgungsindustrie und bei Outsourcing-Vereinbarungen.

Anwendungsbereich

IFRIC 18 regelt die Bilanzierung der Übertragung von Sachanlagen durch einen Kunden beim Empfänger der Übertragung. Dieser setzt die Sachanlagen anschließend ein, um den Kunden mit Waren und/oder Dienstleistungen zu versorgen. Das IFRIC nennt in diesem Zusammenhang beispielsweise den Energiesektor, in dem der empfangene Vermögenswert dazu verwendet wird, den Kunden mit dem Leitungsnetz zu verbinden und eine fortwährende Versorgung mit Strom oder Gas zu gewährleisten. Der Regelungsbereich des IFRIC 18 umfasst auch die Übertragung von Zahlungsmitteln mit der Auflage, die zur Lieferung bzw. Leistung benötigten Vermögenswerte anzuschaffen oder herzustellen.

Erstmaliger Ansatz und Bewertung

Voraussetzung für die Aktivierung des Gegenstands beim Empfänger ist, dass es sich hierbei um einen Vermögenswert im Sinne der IFRS handelt. Bei der Untersuchung der Ansatzfähigkeit ist nicht allein auf die rechtlichen Gegebenheiten abzustellen, sondern sämtliche Umstände der Übertragung und Nutzungsmöglichkeit sind in Betracht zu ziehen. Hat der Empfänger beispielsweise die Möglichkeit, über die Art und Weise des Einsatzes des Vermögenswertes, dessen Wartung und gegebenenfalls den Ersatz durch einen anderen Gegenstand zu entscheiden, so sprechen diese Anzeichen für eine Kontrolle des Vermögenswertes durch den Empfänger und somit für eine Ansatzfähigkeit. Beim erstmaligen Ansatz ist das übertragene Sachanlagevermögen nach den Vorschriften des IAS 16.24 f. mit seinem beizulegenden Zeitwert zu bewerten.

Bilanzielle Auswirkung der eingegangenen Gegenleistungsverpflichtung

Die Gegenleistungsverpflichtung des Übertragungsempfängers ist daraufhin zu untersuchen, ob sie lediglich eine einzelne oder mehrere, voneinander abgrenzbare Leistungspflichten enthält. IFRIC 18.15–17 nennt Anhaltspunkte, die bei der Abgrenzung Hinweise auf eine eigenständige Leistungspflicht geben können. Für das oben genannte Energiesektor-Beispiel müsste die Zugangsmöglichkeit einen eigenständigen Nutzen für den Kunden darstellen und dessen beizulegender Wert verlässlich messbar sein, um als eigenständige Leistungspflicht zu gelten. Für vereinbarte laufende Verpflichtungen stellen z. B. Lieferpreise, die unter den üblichen Marktpreisen liegen, einen Indikator für eine eigenständige Leistungspflicht aus der Übertragung des Gegenstands dar.

Wird lediglich eine Dienstleistungspflicht identifiziert, richtet sich die Ertragserfassung aus der Übertragung des Vermögenswertes nach der Erfüllung dieser im Sinne des IAS 18.20 ff. (Regelungen bei der Erbringung von Dienstleistungen). Werden mehrere eigenständige Leistungspflichten identifiziert, ist der beizulegende Zeitwert der erhaltenen Übertragung nach IAS 18.13 (Aufteilung bei sogenannten Mehrkomponentenverträgen) hierauf aufzuteilen und die Ertragserfassung einzeln nach den Vorschriften des IAS 18 zu beurteilen. Stellt also die zuvor im Beispiel angeführte Zugangsmöglichkeit die einzige Leistungspflicht dar, ist der Ertrag im Zeitpunkt der Gewährung der Zugangsmöglichkeit zu realisieren. Falls die Zugangsmöglichkeit keinen eigenständigen Wert hat, die spätere Leistungserbringung (zum Beispiel Stromlieferung) aber zu Preisen erfolgt, die ohne Vermögenswert-Übertragung höher wären, ist der Ertrag aus der Übertragung über die Laufzeit des Liefervertrags zu verteilen.

Erhält das Unternehmen Zahlungsmittel, ist zu untersuchen, ob die zu erwerbenden/herzustellenden Gegenstände in den Anwendungsbereich von IFRIC 18 fallen. Wird dies bejaht, erfolgt der Ansatz des Vermögenswertes zu seinen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Die Ertragsrealisierung erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Übertragung von Vermögenswerten.

Anwendungszeitpunkt

IFRIC 18 ist erstmalig prospektiv anzuwenden auf Vermögensübertragungen, die am oder nach dem 1. Juli 2009 erfolgen. Eine vorzeitige Anwendung ist erlaubt, sofern alle erforderlichen Informationen zur Anwendung des IFRIC 18 (vor allem zur Bewertung) zur Verfügung stehen. Die Übernahme der Interpretation in europäisches Recht steht noch aus. ■

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Publikationen

Wiedemann, Andreas/Kögel, Rainer: Beirat und Aufsichtsrat im Familienunternehmen
Wiesbaden 2008

Die wachsenden Anforderungen an die Corporate Governance und ihr gestiegener Stellenwert spiegeln sich auch in der Spezialisierung der Fachliteratur wider. So betrachtet das vorliegende Werk die Themen und Fragenkomplexe eines Beirats bzw. Aufsichtsrats in einem Familienunternehmen aus rechtlichem Blickwinkel. Angefangen bei den Motiven zur Einrichtung über die Gestaltungsmöglichkeiten bis hin zu Vergütungs- und Haftungsfragen werden alle Bereiche rechtsformübergreifend abgehandelt, wobei die Verfasser ihre umfangreichen Erfahrungen aus der Beratungspraxis einfließen lassen.

Das Werk richtet sich vor allem an den Berater, dem durch umfangreiche Übersichten, Checklisten und Textmuster zahlreiche Arbeitshilfen an die Hand gegeben werden. Im Anhang finden sich Vorlagen für die Dokumentation von Einrichtung und Arbeitsweise eines Beirats bzw. Aufsichtsrats, namentlich Vorlagen für Geschäftsordnung, Beratungsvertrag und Gesellschaftsvertrag sowie die Einladung und das Protokoll einer Aufsichtsratssitzung. ■

Lutter, Marcus/Krieger, Gerd: Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats, 5. Auflage
Köln 2008

Auf dem Weg zur fünften Auflage musste der Klassiker von Lutter/Krieger einer umfangreichen Überarbeitung unterzogen werden. Neben der turnusgemäßen Einarbeitung der Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) mussten u. a. die Auswirkungen der ARAG-Entscheidung sowie zahlreiche Gesetzesänderungen berücksichtigt werden.

An den vielen Vorzügen des Werkes hat dies nichts geändert: Es bietet dem Leser nicht nur einen schnellen Überblick der entscheidenden Themen der Aufsichtsratsarbeit und informiert in der gebotenen Tiefe. Die Autoren bringen ferner die wissenschaftliche Diskussion in den jeweiligen Einzelfragen durch ihre Stellungnahmen und Argumentationen voran.

Darüber hinaus wurde eine Reihe neuer Kapitel eingefügt, etwa zu Aufsichtsräten in Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung, in einer SE oder zu den kapitalmarktrechtlichen Pflichten des Aufsichtsrats. ■

Hüffer, Uwe: Aktiengesetz, Kommentar, 8. Auflage
München 2008

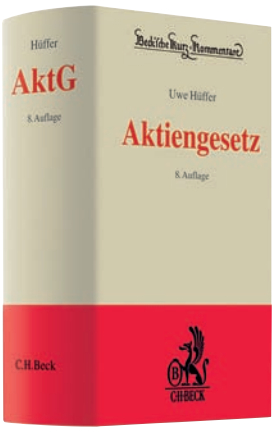

Dem gewohnten Zwei-Jahres-Rhythmus treu bleibend liegt der längst zur Standardliteratur gewordene Aktienrechtskommentar Hüffers nunmehr in der 8. Auflage vor.

Die Intensität des Fortschritts des Aktienrechts seit der Vorauflage aus dem Jahre 2006 war ungebrochen: Übernahmerichtlinie-Umsetzungsgesetz, EHUG, TUG und FRUG sowie die Anpassungen des Deutschen Corporate Governance Kodex sind nur ein Ausschnitt aus der rasanten Entwicklung. Berücksichtigt wurden Gesetzesänderungen sowie die Rechtsprechung mit nicht weniger als 45 aktienrechtlich einschlägigen Entscheidungen des BGH bis Anfang 2008.

Der Kommentar behält ausweislich des Vorwortes seine bisherige Linie: Der Leser erhält eine kompakte wissenschaftliche Darstellung mit prägnanten Formulierungen, systematischen Überschriften, zahlreichen Querverweisen und einem besonderen Blick auf die Leitlinien der Rechtsprechung. ■

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Ausgewählte Zeitschriftenartikel

Oliver Beyhs/Michael Buschhüter/Bernadette Wagner: Die neuen Vorschläge des IASB zur Abbildung von Tochter- und Zweckgesellschaften in ED 10
in: Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, 2009, S. 61–73
Vor dem Hintergrund des neuen Standardentwurfs ED 10 „Consolidated Financial Statements" und der darin enthaltenen Prinzipien zur Konsolidierungspflicht nicht konsolidierter Zweckgesellschaften gehen die Autoren auf die Änderungen zum Kontrollbegriff und die erweiterten Offenlegungsvorschriften ein und geben eine erste Einschätzung über Auswirkungen dieser Änderungen auf die Bilanzierungspraxis. ■

Rudolf J. Niehus: Berichterstattung über Geschäfte mit nahe stehenden Personen nach dem BilMoG und dem Deutschen Corporate Governance Kodex
in: Der Betrieb, 2008, S. 2493–2500
Durch das BilMoG wird für große und mittelgroße Kapitalgesellschaften im Anhang die Angabe über wesentliche Geschäfte vorgeschrieben, die mit nahe stehenden Unternehmen und Personen zu marktunüblichen Konditionen abgeschlossen worden sind. Da der Deutsche Corporate Governance Kodex vergleichbare Vorschriften enthält, untersucht der Autor in diesem Beitrag, inwiefern eine Harmonisierung beider Regelwerke möglich ist. ■

Andrea Graf/Markus Stiglbauer: Corporate Governance und Erwartungsmanagement: Eine Untersuchung in DAX, TecDAX, MDAX und SDAX
in: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis 60, 2008, S. 598–619
Vorgestellt wird die Auswertung einer Analyse zum Einsatz von Erwartungsmanagement im Rahmen der Corporate Governance-Berichterstattung. Basierend auf den Untersuchungsergebnissen wird die Bedeutung der unternehmensinternen Auseinandersetzung mit den Kodexregeln und ihre Darstellung erörtert. ■

Stefan Bischof/Barbara Selch: Neuerungen für den Lagebericht nach dem Regierungsentwurf eines Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG)
in: Die Wirtschaftsprüfung, 2008, S. 1021–1031
Der Beitrag erörtert die Änderungsvorschläge des BilMoG zu den Vorschriften zur (Konzern-)Lageberichterstattung nach §§ 289, 315 HGB, insbesondere die den kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften neu auferlegte Pflicht, ihr rechnungslegungsbezogenes internes Kontroll- und Risikomanagementsystem zu beschreiben und eine gesonderte Unternehmenserklärung abzugeben. ■

Christoph Knapp: Auswirkungen des MoMiG auf Aktiengesellschaften und ihre Organmitglieder
in: Deutsches Steuerrecht, 2008, S. 2371–2375
Das MoMiG hat nicht nur Neuerungen für das Recht der GmbH gebracht, sondern wirkt sich auch auf die AG aus. Der Beitrag erörtert die aktienrechtlichen Änderungen zur Stellung des Insolvenzantrags, der Insolvenzverursachungshaftung sowie der Kapitalerhaltungsregelungen. ■

Reiner Quick/Michael Reus: Zur Qualität der Prognoseberichterstattung der DAX-30-Gesellschaften
in: Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, 2009, S. 18–32
Der Autor untersucht unter Zuhilfenahme eines idealtypischen Prognosemodells die Frage, ob die Praxis der Prognoseberichterstattung tatsächlich die Aufgabe erfüllt, den Gehalt des Lageberichts an entscheidungsrelevanten Informationen zu verbessern. ■

Marcus Lutter: Bankenkrise und Organhaftung
in: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 2009, S. 197–201
Der Autor erörtert die Verantwortung der Bankiers im Zusammenhang mit der weltweiten Banken- und der damit verbundenen Wirtschaftskrise. ■

Dirk Rabenhorst/Gero Wiechens: Praxis der Halbjahresberichterstattung der DAX-30-Unternehmen
in: Der Betrieb, 2009, S. 521–526
Vor dem Hintergrund des Inkrafttretens des Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (TUG) und der dadurch geschaffenen Regelungen zur unterjährigen Finanzberichterstattung untersuchen die Autoren die im Jahr 2008 veröffentlichten Halbjahresfinanzberichte der DAX-30-Unternehmen und werten diese aus. ■

Alfred Kötzle/Michael Grüning: Unternehmenspublizität aus Sicht der Praxis
in: Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, 2009, S. 33–44
Der Beitrag stellt das Ergebnis einer Untersuchung unter allen an der Frankfurter Börse notierten deutschen Unternehmen dar, hinsichtlich des Umfangs der Unternehmenspublizität, ihrer Ausgestaltung und geplanter weiterer Entwicklungsrichtungen. ■

Christian Cascante/Cornelia Topf: „Auf leisen Sohlen"? – Stakebuilding bei der börsennotierten AG
in: Die Aktiengesellschaft, 2009, S. 53–72
Beteiligungsaufbau an einer börsennotierten Aktiengesellschaft hat durch Transaktionen der jüngsten Vergangenheit wieder an Bedeutung gewonnen. Die Autoren erörtern die hierbei auftretenden rechtlichen Probleme, vor allem im Hinblick auf die Mitteilungspflichten bei Derivaten mit Cash Settlement und den Fragen des Insiderhandelsverbots. ■

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Bitte diese Seite kopieren und ausgefüllt per Fax, E-Mail oder per Post senden an:

KPMG's Audit Committee Institute (ACI)
Anke Minuth
KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Marie-Curie-Straße 30
60439 Frankfurt am Main

Faxnummer: **01802 11991-3040**

E-Mail: **de-aci@kpmg.com**

Ich interessiere mich für regelmäßige Informationen zu Corporate-Governance-Themen sowie zum Financial Reporting. Bitte senden Sie mir das Audit Committee Quarterly kostenlos an folgende Anschrift:*

Name | Vorname | Titel

Unternehmen | Funktion

Straße

PLZ/Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Diese Angaben beziehen sich auf die ☐ Privatadresse ☐ Firmenanschrift

☐ Bitte senden Sie mir das **Audit Committee Quarterly III/2008** zu.

☐ Bitte senden Sie mir das **Audit Committee Quarterly IV/2008** zu.

☐ Bitte senden Sie mir das Sonderheft **Financial Reporting Update 2008** zu.

*** Der Versand des Audit Committee Quarterly erfolgt ausschließlich an Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäftsleitung. Ihre persönlichen Angaben werden vertraulich behandelt.**

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Germany. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

KPMG

I/2009

Aktuelle Informationen zur Corporate Governance und zum Financial Reporting sowie Zugang zu ausgewählten Originaldokumenten der Bundesregierung, der Europäischen Kommission und der SEC finden Sie unter **www.audit-committee-institute.de**